



2025/0358(COD)

19.3.2026

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen
(COM(2025)0838 – C10-0305/2025 – 2025/0358(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter: Eero Heinäluoma

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	92

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen (COM(2025)0838 – C10-0305/2025 – 2025/0358(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0838),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0305/2025),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 (PE785.258v01-00),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0000/2026),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie des Rechtsausschusses,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In ihrer Mitteilung vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“² kündigte die Kommission an, dass die europäische Briefftasche für Unternehmen, die auf dem Rahmen für die europäische digitale Identität aufbaut, ein entscheidendes Instrument für eine einfache und digitale Abwicklung von Geschäften in der Union darstellen und Unternehmen eine Umgebung zur nahtlosen Interaktion mit öffentlichen Verwaltungen bieten wird.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

Geänderter Text

(1) In ihrer Mitteilung vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“² kündigte die Kommission an, dass die europäische Briefftasche für Unternehmen, die auf dem Rahmen für die europäische digitale Identität aufbaut, ein entscheidendes Instrument für eine einfache, **sichere** und digitale Abwicklung von Geschäften in der Union darstellen und Unternehmen eine Umgebung zur nahtlosen Interaktion mit öffentlichen Verwaltungen **und mit anderen Wirtschaftsteilnehmern** bieten wird.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde ein Rahmen für die europäische digitale Identität geschaffen und die europäische Briefftasche für die digitale Identität eingeführt, die es den Nutzern ermöglicht, ihre eigene digitale

PE785.244v01-00

6/95

Geänderter Text

(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde ein Rahmen für die europäische digitale Identität geschaffen und die europäische Briefftasche für die digitale Identität eingeführt, die **für die freiwillige Nutzung durch Einzelpersonen**

PR\1340601DE.docx

Identität und elektronischen Attributsbescheinigungen sicher zu speichern und zu verwalten und auf ein breites Spektrum von Online-Diensten zuzugreifen. Der europäische Rahmen für die digitale Identität umfasst neue Vertrauensdienste, wie beispielsweise die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen, und verbessert so die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Online-Transaktionen und -Interaktionen.

³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

bestimmt ist und es den Nutzern ermöglicht, ihre eigene digitale Identität und elektronischen Attributsbescheinigungen sicher zu speichern und zu verwalten und auf ein breites Spektrum von Online-Diensten zuzugreifen. Der europäische Rahmen für die digitale Identität umfasst neue Vertrauensdienste, wie beispielsweise die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen, und verbessert so die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Online-Transaktionen und -Interaktionen.

³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Interoperabilität und Sicherheit europäischer Unternehmensbrieftaschen zu gewährleisten, sollten die technischen Spezifikationen, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und in den auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen festgelegt wurden, sowie die Technologie- und Normenentwicklungen und die auf der Grundlage der Empfehlung (EU) 2021/946 durchgeführten Arbeiten, insbesondere die Architektur und der Referenzrahmen,

Geänderter Text

(4) Um die **Vertrauenswürdigkeit und ein hohes Maß an** Interoperabilität und Sicherheit europäischer Unternehmensbrieftaschen **sowie effiziente Standards** zu gewährleisten, sollten die technischen Spezifikationen, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und in den auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen festgelegt wurden, sowie die Technologie- und Normenentwicklungen und die auf der Grundlage der Empfehlung (EU) 2021/946 durchgeführten Arbeiten, insbesondere die

Anwendung finden, wobei die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Spezifikationen im Falle von Unstimmigkeiten Vorrang haben.

Architektur und der Referenzrahmen, Anwendung finden, wobei die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Spezifikationen im Falle von Unstimmigkeiten Vorrang haben. ***Mit der technischen Vertrauensarchitektur, die der europäischen Unternehmensbrieftasche zugrunde liegt, sollten Innovationen und neue marktorientierte Lösungen gefördert werden, was jedoch nicht auf Kosten der Sicherheit geschehen darf.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Damit der digitale Binnenmarkt besser funktioniert, die Interoperabilität gewährleistet ist und **der** Verwaltungsaufwand verringert **wird**, ist es von entscheidender Bedeutung, die Kompatibilität zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und bestehenden Systemen und Lösungen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene sicherzustellen. Entsprechend der Verordnung für ein interoperables Europa und zur Erhöhung der Sicherheit und Effizienz des Datenaustauschs in der gesamten Union sollten im Sinne der Komplementarität, Interoperabilität und effizienten Nutzung öffentlicher Mittel bei der Umsetzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen so weit wie möglich – sofern angemessen und nach technischer Analyse – bestehende digitale Infrastrukturen und Bausteine der EU genutzt werden, auch solche, die im Rahmen des technischen Systems zur einmaligen Erfassung, des Systems zur Verknüpfung von Unternehmensregistern

Geänderter Text

(5) Damit der digitale Binnenmarkt besser funktioniert, die Interoperabilität gewährleistet ist und Verwaltungsaufwand, **Doppelarbeit und unnötige Kosten** verringert **werden**, ist es von entscheidender Bedeutung, die Kompatibilität zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und bestehenden Systemen und Lösungen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene sicherzustellen. Entsprechend der Verordnung für ein interoperables Europa und zur Erhöhung der Sicherheit und Effizienz des Datenaustauschs in der gesamten Union sollten im Sinne der Komplementarität, Interoperabilität und effizienten Nutzung öffentlicher Mittel bei der Umsetzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen so weit wie möglich – sofern angemessen und nach technischer Analyse – bestehende digitale Infrastrukturen und Bausteine der EU genutzt werden, auch solche, die im Rahmen des technischen Systems zur

und der europäischen Brieftasche für die digitale Identität entwickelt wurden.

Verknüpfung von Unternehmensregistern und der europäischen Brieftasche für die digitale Identität entwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sind ein digitales Instrument, das **Wirtschaftsteilnehmer nutzen können, um** im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berichtspflichten und Verwaltungsverfahren mit öffentlichen Stellen zu interagieren. Die Nutzung der Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen zur Identifizierung und Authentifizierung, zum Unterzeichnen oder Besiegeln, zur Übermittlung von Dokumenten und zum Versenden oder Empfangen von Meldungen sollte Verfahrensvorschriften, die möglicherweise Teil eines Verwaltungsverfahrens sind und die durch die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen nicht erfüllt werden können, unberührt lassen. Diese Verfahrensvorschriften können beispielsweise darin bestehen, dass mittels zusätzlicher Sicherheiten oder Überprüfungen sichergestellt wird, dass der Inhalt eines Dokuments oder die Auswirkungen der Unterzeichnung eines Vertrags bekannt sind oder verstanden werden, oder sie können spezifische Maßnahmen beinhalten, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erforderlich sind und nicht durch die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche unterstützt werden. Öffentliche Stellen sollten daher sicherstellen, dass alle

Geänderter Text

(6) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sind ein digitales Instrument, das **es Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, sicher miteinander und** im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berichtspflichten und Verwaltungsverfahren mit öffentlichen Stellen zu interagieren. Die Nutzung der Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen zur Identifizierung und Authentifizierung, zum Unterzeichnen oder Besiegeln, **zur Abfrage oder Weiterleitung elektronischer Attributsbescheinigungen**, zur Übermittlung von Dokumenten und zum Versenden oder Empfangen von Meldungen sollte Verfahrensvorschriften, die möglicherweise Teil eines Verwaltungsverfahrens sind und die durch die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen nicht erfüllt werden können, unberührt lassen. Diese Verfahrensvorschriften können beispielsweise darin bestehen, dass mittels zusätzlicher Sicherheiten oder Überprüfungen sichergestellt wird, dass der Inhalt eines Dokuments oder die Auswirkungen der Unterzeichnung eines Vertrags bekannt sind oder verstanden werden, oder sie können spezifische Maßnahmen beinhalten, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erforderlich sind und nicht durch die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche

einschlägigen Verfahrensvorschriften eingehalten werden, einschließlich aller spezifischen Maßnahmen oder Verfahrensschritte, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfüllt werden müssen und die nicht über die europäischen Unternehmensbriefaschen abgewickelt werden können.

unterstützt werden. Öffentliche Stellen sollten daher sicherstellen, dass alle einschlägigen Verfahrensvorschriften eingehalten werden, einschließlich aller spezifischen Maßnahmen oder Verfahrensschritte, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfüllt werden müssen und die nicht über die europäischen Unternehmensbriefaschen abgewickelt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die vorliegende Verordnung sollte das Recht juristischer Personen, Informationen nur einmal an öffentliche Stellen zu übermitteln, sowie das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, weiterhin andere Systeme für die Übermittlung von Dokumenten und Daten zwischen zuständigen Behörden zu nutzen, wie sie im Unionsrecht, z. B. in der Verordnung (EU) 2018/1724⁴ und der Richtlinie (EU) 2017/1132 zur Einrichtung des Systems zur Vernetzung von Unternehmensregistern festgelegt sind.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI:

Geänderter Text

(10) Die vorliegende Verordnung sollte das Recht juristischer Personen, Informationen nur einmal an öffentliche Stellen zu übermitteln, sowie das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, weiterhin andere Systeme für die Übermittlung von Dokumenten und Daten zwischen zuständigen Behörden zu nutzen, wie sie im Unionsrecht, z. B. in der Verordnung (EU) 2018/1724 **über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors und eines technischen Systems auf Grundlage des Grundsatzes der einmaligen Erfassung**⁴ und der Richtlinie (EU) 2017/1132 zur Einrichtung des Systems zur Vernetzung von Unternehmensregistern festgelegt sind.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI:

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Um kritischen Schwachstellen vorzubeugen und für Wettbewerb zwischen den Lösungsanbietern zu sorgen, sollte mehr als ein QERDS als obligatorischer sicherer rechtsverbindlicher Kommunikationskanal für die europäische Unternehmensbrieftasche im Sinne des Anhangs der Verordnung dienen. Angesichts der Aufgabe europäischer Unternehmensbrieftaschen in der digitalen Infrastruktur der Union und um die Integrität und Rechenschaftspflicht der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen zu wahren und die Sicherheit der im Ökosystem europäischer Unternehmensbrieftaschen gespeicherten oder ausgetauschten Daten sicherzustellen, müssen die Anbieter von QERDS, die in solche Brieftaschen integriert sind, in der Union niedergelassen sein, ihren Hauptgeschäftssitz in der Union haben und ihre Haupttätigkeiten dort ausüben und dürfen kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen. Insbesondere sollten sie nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands unterliegen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um Selbstständigen und Einzelunternehmern eine maßgeschneiderte Lösung zu bieten, ist es von entscheidender Bedeutung, die nahtlose Integration europäischer Brieftaschen für die digitale Identität und europäischer Unternehmensbrieftaschen sicherzustellen. Eine derartige Integration sollte es den betreffenden Personen ermöglichen, sich unter Verwendung ihrer europäischen Brieftasche für die digitale Identität zu authentifizieren und auf die für europäische Unternehmensbrieftaschen angebotenen Vertrauensdienste zuzugreifen, indem sie beispielsweise den in dieser Verordnung als sicheren Kommunikationskanal festgelegten QERDS mit ihrer Brieftasche nutzen, **ohne eine gesonderte Unternehmensidentität anlegen zu müssen**. Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen sollte es **daher** gestattet sein, Selbstständigen und Einzelunternehmern, die europäische Brieftaschen für die digitale Identität für die Abwicklung ihrer Geschäfte nutzen, den sicheren Kommunikationskanal als eigenständigen Dienst anzubieten – mit sichergestellter Interoperabilität für den leichteren App-Wechsel und Vertrauensdiensten wie elektronische Signaturen sowie qualifizierten und nicht qualifizierten Zeitstempeldiensten. Ein solcher Zugang zum sicheren Kommunikationskanal für Selbstständige und Einzelunternehmer sollte durch ein Angebot zu angemessenen und erschwinglichen Preisen gefördert werden, das dem Nutzungsbedarf entspricht und mit Nutzungsbedingungen einhergeht, die die betreffenden Personen nicht unangemessen belasten.

Geänderter Text

(12) Um Selbstständigen und Einzelunternehmern eine maßgeschneiderte Lösung zu bieten, ist es von entscheidender Bedeutung, **unter Wahrung des Datenschutzes** die nahtlose Integration europäischer Brieftaschen für die digitale Identität und europäischer Unternehmensbrieftaschen sicherzustellen. Eine derartige Integration sollte es den betreffenden Personen ermöglichen, sich unter Verwendung ihrer europäischen Brieftasche für die digitale Identität zu authentifizieren und auf die für europäische Unternehmensbrieftaschen angebotenen Vertrauensdienste zuzugreifen, indem sie beispielsweise den in dieser Verordnung als sicheren Kommunikationskanal festgelegten QERDS mit ihrer Brieftasche nutzen. **Anhand des Zugriffs auf die Dienste der europäischen Unternehmensbrieftasche sollte zweifelsfrei festgestellt werden können, ob jemand seine europäische Brieftasche für die digitale Identität für geschäftliche oder für private Zwecke nutzt**. Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen sollte es gestattet sein, Selbstständigen und Einzelunternehmern, die europäische Brieftaschen für die digitale Identität für die Abwicklung ihrer Geschäfte nutzen, den sicheren Kommunikationskanal als eigenständigen Dienst anzubieten – mit sichergestellter Interoperabilität für den leichteren App-Wechsel und Vertrauensdiensten wie elektronische Signaturen sowie qualifizierten und nicht qualifizierten Zeitstempeldiensten. Ein solcher Zugang zum sicheren Kommunikationskanal für Selbstständige und Einzelunternehmer sollte durch ein Angebot zu angemessenen und erschwinglichen Preisen gefördert werden,

das dem Nutzungsbedarf entspricht und mit Nutzungsbedingungen einhergeht, die die betreffenden Personen nicht unangemessen belasten. ***Selbstständige und Einzelunternehmer, die die europäische Unternehmensbrieftasche nutzen, würden sodann als „betroffene Personen“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1724 den anstehenden 28. Rechtsrahmen⁵ unterstützen, indem sie die digitale Infrastruktur für vollständig digitale Verfahren bereitstellen und Start-up- und Scale-up-Unternehmen in die Lage versetzen, EU-weit rasch und effizient tätig zu werden. So dürften die Unternehmensbrieftaschen dafür sorgen, dass die digitale Infrastruktur für die Zuerst-digital-Strategie des 28. Rechtsrahmens entsteht, indem sie grenzüberschreitende Interaktionen straffen und den Verwaltungsaufwand verringern, z. B. durch die Erleichterung der sicheren Speicherung und Unterzeichnung von Verträgen und Zertifikaten oder die Übermittlung, den Empfang und die Weitergabe elektronischer Anträge und Dokumente. Mit dieser Infrastruktur dürften die Unternehmensbrieftaschen dazu beitragen, den Grundsatz „standardmäßig digital“ Wirklichkeit werden zu lassen, wodurch Wachstum und Entwicklung von EU-Unternehmen erleichtert und deren

Geänderter Text

(13) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1724 den anstehenden 28. Rechtsrahmen⁵ unterstützen, indem sie die digitale Infrastruktur für vollständig digitale Verfahren bereitstellen und Start-up- und Scale-up-Unternehmen in die Lage versetzen, EU-weit rasch und effizient tätig zu werden. So dürften die Unternehmensbrieftaschen dafür sorgen, dass die digitale Infrastruktur für die Zuerst-digital-Strategie des 28. Rechtsrahmens entsteht, indem sie grenzüberschreitende Interaktionen straffen und den Verwaltungsaufwand verringern, z. B. durch die Erleichterung der sicheren Speicherung und Unterzeichnung von Verträgen und Zertifikaten oder die Übermittlung, den Empfang und die Weitergabe elektronischer Anträge und Dokumente, ***einschließlich strukturierter und maschinenlesbarer Daten als elektronische Attributsbescheinigungen.*** Mit dieser Infrastruktur dürften die Unternehmensbrieftaschen dazu beitragen, den Grundsatz „standardmäßig digital“ Wirklichkeit werden zu lassen, wodurch

Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Wachstum und Entwicklung von EU-Unternehmen erleichtert und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

⁵ Europäische Kommission, Aufforderung zur Stellungnahme: 28. Rechtsrahmen – EU-Rechtsrahmen für Unternehmen, 8. Juli, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14674-28th-regime-a-single-harmonized-set-of-rules-for-innovative-companies-throughout-the-EU_de

⁵ Europäische Kommission, Aufforderung zur Stellungnahme: 28. Rechtsrahmen – EU-Rechtsrahmen für Unternehmen, 8. Juli, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14674-28th-regime-a-single-harmonized-set-of-rules-for-innovative-companies-throughout-the-EU_de.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Angesichts des Ziels, ein einheitliches digitales Ökosystem für die elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Weitergabe elektronischer Dokumente, Meldungen und Attributsbescheinigungen zu schaffen, ist die Einbeziehung von Einrichtungen der Union in die unter die vorliegende Verordnung fallenden öffentlichen Stellen erforderlich. Eine solche Einbeziehung dürfte einen kohärenten Rahmen schaffen, der es den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglicht, mit der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen zu interagieren, wodurch die Komplexität der Verwaltung abgebaut und die Einführung der europäischen Unternehmensbrieftaschen vorangetrieben wird.

Geänderter Text

(14) Angesichts des Ziels, ein einheitliches digitales Ökosystem für die elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Weitergabe elektronischer Dokumente, Meldungen und Attributsbescheinigungen zu schaffen, ist die Einbeziehung von Einrichtungen der Union in die unter die vorliegende Verordnung fallenden öffentlichen Stellen erforderlich. Eine solche Einbeziehung dürfte einen kohärenten Rahmen schaffen, der es den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglicht, mit der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen zu interagieren, wodurch die Komplexität der Verwaltung abgebaut und die Einführung der europäischen Unternehmensbrieftaschen vorangetrieben wird.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die ordnungsgemäße Ausstellung und Integration europäischer Unternehmensbrieftaschen in allen Abläufen und Systemen der Einrichtungen der Union zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung der besonderen Art und Struktur dieser Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen gebührend Rechnung tragen. Zur Gewährleistung der Wahrung der Verwaltungsautonomie und der Sicherheit der Einrichtungen der Union sollten sie befugt sein, europäische Unternehmensbrieftaschen von **bereits** etablierten Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen zu erwerben, eigene europäische Unternehmensbrieftaschen zu entwickeln oder selbst als Anbieter für Einrichtungen der Union zu agieren. In den Fällen, in denen Einrichtungen der Union als Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen auftreten, sollten sie einem Aufsichtsrahmen unterliegen. In solchen Fällen sollte die Kommission beauftragt werden, die Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen durch Einrichtungen der Union zu beaufsichtigen.

Geänderter Text

(15) Um die ordnungsgemäße Ausstellung und Integration europäischer Unternehmensbrieftaschen in allen Abläufen und Systemen der Einrichtungen der Union zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung der besonderen Art und Struktur dieser Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen gebührend Rechnung tragen. Zur Gewährleistung der Wahrung der Verwaltungsautonomie und der Sicherheit der Einrichtungen der Union sollten sie befugt sein, europäische Unternehmensbrieftaschen von etablierten Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen zu erwerben, eigene europäische Unternehmensbrieftaschen zu entwickeln oder selbst als Anbieter für Einrichtungen der Union zu agieren. In den Fällen, in denen Einrichtungen der Union als Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen **für andere Einrichtungen der Union** auftreten, sollten sie einem Aufsichtsrahmen unterliegen. In solchen Fällen sollte die Kommission beauftragt werden, die Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen durch Einrichtungen der Union zu beaufsichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten es Einzelpersonen, denen die Befugnis übertragen wurde, in Rechts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten im Namen einer Einrichtung zu handeln, ermöglichen, ihre Aufgaben wahrzunehmen und Bescheinigungen, Erklärungen oder Dokumente durch eine rechtsgültige elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, in der festgelegt ist, dass elektronische Signaturen die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift haben, zu unterzeichnen.

Geänderter Text

(17) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten es Einzelpersonen, denen die Befugnis übertragen wurde, in Rechts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten im Namen einer Einrichtung zu handeln, ermöglichen, ihre Aufgaben wahrzunehmen und Bescheinigungen, Erklärungen oder Dokumente durch eine rechtsgültige elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, in der festgelegt ist, dass **qualifizierte** elektronische Signaturen die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift haben, zu unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Übertragung von Befugnissen und Mandaten in einem beruflichen Kontext zu unterstützen, sollten die europäischen Unternehmensbrieftaschen ein mandats- und rollenbasiertes Ermächtigungssystem umfassen, das den Zugang zu Dienstleistungen und Transaktionen innerhalb der europäischen Unternehmensbrieftasche so regelt, dass die Integrität der Identität des Inhabers dieser Brieftasche gewahrt bleibt. Dieses System sollte Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen in die Lage versetzen, durch klar definierte technische Mandate Rechte an bevollmächtigte Vertreter zu übertragen, die es dem Inhaber einer bestimmten europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglichen,

Geänderter Text

(18) Um die Übertragung von Befugnissen und Mandaten in einem beruflichen Kontext zu unterstützen, sollten die europäischen Unternehmensbrieftaschen ein mandats- und rollenbasiertes Ermächtigungssystem umfassen, das den Zugang zu Dienstleistungen und Transaktionen innerhalb der europäischen Unternehmensbrieftasche so regelt, dass die Integrität der Identität des Inhabers dieser Brieftasche gewahrt bleibt **und den Bedürfnissen seines Unternehmens Rechnung getragen wird**. Dieses System sollte Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen **innerhalb eines umfassenden Rahmens** in die Lage versetzen, durch klar definierte technische Mandate Rechte an bevollmächtigte

uneingeschränkte Rechte für die allgemeine Nutzung der Brieftaschenlösung zu gewähren und in seinem Namen zu handeln, und durch ein Verwaltungsmandat dem Inhaber einer Unternehmensbrieftasche zu gestatten, verschiedenen Nutzern der Lösung innerhalb ihrer Organisation Rollen und Zuständigkeiten zuzuweisen. Dieses Ermächtigungssystem sollte die Kompatibilität mit der digitalen EU-Vollmacht gemäß der Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gewährleisten. Es sollte robust und skalierbar sein, damit sichergestellt ist, dass Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen als Inhaber von europäischen Unternehmensbrieftaschen mehreren Nutzern Befugnisse übertragen können, auch an Mitarbeiter oder andere bevollmächtigte natürliche oder juristische Personen, wodurch die effiziente und sichere Verwaltung interner Tätigkeiten erleichtert und sichergestellt wird, dass der Zugang zu europäischen Unternehmensbrieftaschen und deren Funktionen kontrolliert erfolgt und überprüfbar ist. Dieses System sollte den Zugang zu Diensten und Transaktionen innerhalb der europäischen Unternehmensbrieftasche regeln und die Integrität der Identität der Inhaber wahren.

⁶ Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates

Vertreter zu übertragen, die es dem Inhaber einer bestimmten europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglichen, uneingeschränkte Rechte für die allgemeine Nutzung der Brieftaschenlösung zu gewähren und in seinem Namen zu handeln, und durch ein Verwaltungsmandat dem Inhaber einer Unternehmensbrieftasche zu gestatten, verschiedenen Nutzern der Lösung innerhalb ihrer Organisation **klar definierte und eingeschränkte** Rollen und Zuständigkeiten zuzuweisen **und diese zu verwalten. Mit diesem Ermächtigungssystem sollen Nutzer in die Lage versetzt werden, europäische Brieftaschen für die digitale Identität zu nutzen, ohne dabei jedoch über eine eigene verfügen zu müssen, da die Nutzung weiterhin freiwillig ist.** Dieses Ermächtigungssystem sollte die Kompatibilität mit der digitalen EU-Vollmacht gemäß der Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gewährleisten. Es sollte robust und skalierbar sein, damit sichergestellt ist, dass Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen als Inhaber von europäischen Unternehmensbrieftaschen mehreren Nutzern Befugnisse übertragen können, auch an Mitarbeiter oder andere bevollmächtigte natürliche oder juristische Personen, wodurch die effiziente und sichere Verwaltung interner Tätigkeiten erleichtert und sichergestellt wird, dass der Zugang zu europäischen Unternehmensbrieftaschen und deren Funktionen kontrolliert erfolgt und **widerrufbar, rückverfolgbar und überprüfbar** ist. Dieses System sollte den Zugang zu Diensten und Transaktionen innerhalb der europäischen Unternehmensbrieftasche regeln und die Integrität der Identität der Inhaber wahren.

⁶ Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/25/oj>).

vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/25/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Da über die europäische Unternehmensbrieftasche hochsensible Informationen wie beispielsweise Geschäftsgeheimnisse und sensible Unternehmensattribute ausgetauscht werden, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte strenge Sicherheits- und Transparenzanforderungen erfüllen. Um den unbefugten Zugriff auf Geschäftsdaten und den Missbrauch dieser Daten zu verhindern, sollten sich auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte technisch und rechtlich darauf beschränken, nur diejenigen Attribute abzufragen, die für das betreffende Verwaltungsverfahren oder den betreffenden Geschäftsvorgang unbedingt erforderlich sind. Wenn auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte Nachweise verarbeiten, die aus einer europäischen Unternehmensbrieftasche stammen, sollten sie darüber hinaus modernste Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und die Nichtabstreitbarkeit des Austauschs zu

gewährleisten und sicherzustellen, dass die Daten der juristischen Person vor unbefugtem Zugriff und Exfiltration geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu verringern und das Wirtschaftswachstum zu fördern, muss ein klarer und vorhersehbarer Rechtsrahmen geschaffen werden, in dem die Nutzung der europäischen Unternehmensbriefaschen oder ihrer Kernfunktionen und des sicheren Kommunikationskanals, wenn dieser von Selbstständigen und Einzelunternehmern genutzt wird, sowie die Nutzung anderer anerkannter Methoden, mit denen Wirtschaftsteilnehmer bei der Interaktion mit öffentlichen Stellen in der Union sich identifizieren, sich authentifizieren, Dokumente übermitteln und Meldungen erhalten, als rechtlich gleichwertig anerkannt werden. Zu diesem Zweck sollte die Nutzung der Kernfunktionen einer europäischen Unternehmensbriefasche oder des sicheren Kommunikationskanals, wenn dieser von Selbstständigen und Einzelunternehmern genutzt wird, die gleiche Rechtswirkung haben wie andere rechtmäßige Mittel oder Prozesse, die beispielsweise persönlich oder in Papierform erfolgen und ansonsten als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar gelten.

Geänderter Text

(19) Um die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu verringern und das Wirtschaftswachstum zu fördern, muss ein klarer und vorhersehbarer Rechtsrahmen geschaffen werden, in dem die Nutzung der europäischen Unternehmensbriefaschen oder ihrer **auf qualifizierten Vertrauensdiensten beruhenden** Kernfunktionen und des sicheren Kommunikationskanals, wenn dieser von Selbstständigen und Einzelunternehmern genutzt wird, sowie die Nutzung anderer anerkannter Methoden, mit denen Wirtschaftsteilnehmer bei der Interaktion mit öffentlichen Stellen in der Union sich identifizieren, sich authentifizieren, Dokumente übermitteln und Meldungen erhalten, als rechtlich gleichwertig anerkannt werden. Zu diesem Zweck sollte die Nutzung der Kernfunktionen einer europäischen Unternehmensbriefasche oder des sicheren Kommunikationskanals, wenn dieser von Selbstständigen und Einzelunternehmern genutzt wird, die gleiche Rechtswirkung haben wie andere rechtmäßige Mittel oder Prozesse, die beispielsweise persönlich oder in Papierform erfolgen und ansonsten als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar gelten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Zur Gewährleistung einer kohärenten Nutzererfahrung sowie der Nützlichkeit, Zuverlässigkeit und Interoperabilität der europäischen Unternehmensbriefaschen in der gesamten Union sollten deren Anbieter einen Kernsatz von Funktionen implementieren. Sie sollten weiterhin die Freiheit haben, im Rahmen ihres kommerziellen Angebots zusätzliche Funktionen anzubieten, um Innovationen zu fördern und auf Markterfordernisse zu reagieren. Um einheitliche Bedingungen für die Entwicklung und Nutzung der Kernfunktionen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung der Anforderungen und technischen Spezifikationen übertragen werden, die zur Sicherstellung der Interoperabilität und der reibungslosen Funktionsweise in der gesamten Union erforderlich sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden und die Befugnis umfassen, die erforderlichen Standards bzw. Normen und Protokolle für den sicheren Kommunikationskanal unter Berücksichtigung der neuesten technologischen Entwicklungen festzulegen.

Geänderter Text

(20) Zur Gewährleistung einer kohärenten Nutzererfahrung sowie der Nützlichkeit, Zuverlässigkeit und Interoperabilität der europäischen Unternehmensbriefaschen in der gesamten Union sollten deren Anbieter einen Kernsatz von Funktionen implementieren. Sie sollten weiterhin die Freiheit haben, im Rahmen ihres kommerziellen Angebots zusätzliche Funktionen anzubieten, **die den in dieser Verordnung festgelegten Sicherheitsanforderungen genügen**, um Innovationen zu fördern und auf Markterfordernisse zu reagieren. Um einheitliche Bedingungen für die Entwicklung und Nutzung der Kernfunktionen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung der Anforderungen und technischen Spezifikationen übertragen werden, die zur Sicherstellung der **Sicherheit, der** Interoperabilität und der reibungslosen Funktionsweise in der gesamten Union erforderlich sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausgeübt werden und die Befugnis umfassen, die erforderlichen Standards bzw. Normen und Protokolle für den sicheren Kommunikationskanal unter Berücksichtigung der neuesten technologischen Entwicklungen festzulegen. **In diesen technischen Spezifikationen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, neue Modelle für die Ermächtigung, die Automatisierung und den Datenaustausch zu integrieren,**

sobald sie verfügbar sind, und dabei sowohl die Interoperabilität als auch ein einheitliches Maß an Sicherheit zu wahren.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Automatisierte Verfahren, die ohnehin keine manuelle Intervention und keinen direkten Eingriff eines Nutzers erfordern, können mit der europäischen Unternehmensbrieftasche weiter vereinfacht werden. Solche automatisierten Verfahren können automatisierte Transaktionen umfassen, die beispielsweise von einem digitalen oder einem KI-gesteuerten Vermittler abgewickelt werden, dem dazu vom Inhaber oder vom Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche eine gültige, prüfbare und widerrufbare Ermächtigung erteilt wurde. Derartige automatisierte Verfahren sollten jederzeit überprüfbar sein und ein Schutz- und Rechenschaftspflichtniveau vorsehen, dass dem von Nutzereingriffen gleichwertig ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Europäische Unternehmensbrieftaschen sollten die komplexen Interaktionen zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen vereinfachen und **könnten** auch die Interaktionen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern selbst erleichtern, wodurch sich für diese der Verwaltungsaufwand in einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen verringern dürfte. Zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sollten die europäischen Unternehmensbrieftaschen sektorspezifische Anwendungsfälle ermöglichen und die operative Effizienz erhöhen sowie die einzigartigen Anforderungen verschiedener Sektoren, etwa in den Bereichen Landwirtschaft, Energie, Umwelt und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterstützen und so gleichzeitig Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gewährleisten.

Geänderter Text

(21) Europäische Unternehmensbrieftaschen sollten die komplexen Interaktionen zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen vereinfachen und **sollten** auch die Interaktionen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern selbst erleichtern, wodurch sich für diese der Verwaltungsaufwand in einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen verringern dürfte. Zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sollten die europäischen Unternehmensbrieftaschen sektorspezifische Anwendungsfälle ermöglichen und die operative Effizienz erhöhen sowie die einzigartigen Anforderungen verschiedener Sektoren, etwa in den Bereichen Landwirtschaft, Energie, Umwelt und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterstützen und so gleichzeitig Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gewährleisten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen in solchen Kontexten kann zur Kostensenkung

Geänderter Text

(22) Die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen in solchen Kontexten kann zur Kostensenkung

beitragen und ein breites Spektrum von Anwendungen und Anwendungsfällen in der gesamten Union bekannt machen, wie die Übermittlung von Erklärungen und Anträgen auf öffentliche Finanzierung, der Zugang zu öffentlichen Diensten und Erleichterungen bei der sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten und beim sicheren Datenzugang innerhalb von Datenräumen, wie z. B. die Übermittlung von A1-Bescheinigungen für entsandte Arbeitnehmer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 883/2004.

beitragen und ein breites Spektrum von Anwendungen und Anwendungsfällen in der gesamten Union bekannt machen, wie **die Legitimationsprüfung von Privat- und Geschäftskunden (KYC und KYB), die Überprüfung wirtschaftlicher Eigentumsverhältnisse, Geschäftsgenehmigungen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, digitale Produktpässe**, die Übermittlung von Erklärungen, **Bescheinigungen, Compliance-Daten** und Anträgen auf öffentliche Finanzierung, der Zugang zu öffentlichen Diensten und Erleichterungen bei der sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten **über Landesgrenzen hinweg** und beim sicheren Datenzugang innerhalb von Datenräumen, wie z. B. die Übermittlung von A1-Bescheinigungen für entsandte Arbeitnehmer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 883/2004.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Einrichtung der europäischen Unternehmensbrieftaschen dürfte zusammen mit dem technischen System zur einmaligen Erfassung starke Synergien entfalten und so für maximale Effizienz und operative Einfachheit sorgen. So sollten Wirtschaftsteilnehmer die europäische Unternehmensbrieftasche für die Aufbewahrung und Übermittlung der Nachweise nutzen können, die sie von den zuständigen Behörden über das technische System zur einmaligen Erfassung abgerufen haben. Gegebenenfalls sollten Wirtschaftsteilnehmer auch in der europäischen Unternehmensbrieftasche gespeicherte Nachweise mit im Rahmen

Geänderter Text

(23) Die Einrichtung der europäischen Unternehmensbrieftaschen dürfte zusammen mit dem technischen System zur einmaligen Erfassung starke Synergien entfalten und so für maximale Effizienz und operative Einfachheit sorgen. **Um für höchstmögliche Kohärenz zu sorgen und Doppelarbeit zu verringern, sollte mit der europäischen Unternehmensbrieftasche nicht nur eine weitere Plattform eingeführt, sondern vielmehr eine interoperable Architekturebene zur Zusammenführung und Integration bestehender und künftiger digitaler Zugangstore auf nationaler und Unionsebene geschaffen werden, die eine**

öffentlicher Verfahren über das technische System zur einmaligen Erfassung abgerufenen Nachweisen kombinieren können. So dürften europäische Unternehmensbrieftaschen durch die Bereitstellung einer sicheren digitalen Plattform für die Speicherung und die Weitergabe von Unternehmensdokumenten den Austausch solcher Dokumente zwischen öffentlichen Stellen über die im Rahmen des technischen Systems zur einmaligen Erfassung eingerichteten Mechanismen erleichtern.

wirksame Kommunikation zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen ermöglicht. So sollten Wirtschaftsteilnehmer die europäische Unternehmensbrieftasche für die Aufbewahrung und Übermittlung der Nachweise nutzen können, die sie von den zuständigen Behörden über das technische System zur einmaligen Erfassung abgerufen haben. Gegebenenfalls sollten Wirtschaftsteilnehmer auch in der europäischen Unternehmensbrieftasche gespeicherte Nachweise mit im Rahmen öffentlicher Verfahren über das technische System zur einmaligen Erfassung abgerufenen Nachweisen kombinieren können. So dürften europäische Unternehmensbrieftaschen durch die Bereitstellung einer sicheren digitalen Plattform für die Speicherung und die Weitergabe von Unternehmensdokumenten den Austausch solcher Dokumente zwischen öffentlichen Stellen über die im Rahmen des technischen Systems zur einmaligen Erfassung eingerichteten Mechanismen erleichtern. **Das technische System, das solche Interaktionen unterstützt, sollte auch den Austausch maschinenlesbarer strukturierter Daten ermöglichen.**

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Kommission sollte mit weiteren Leitlinien dafür sorgen, dass mögliche Überschneidungen zwischen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1724 und der vorliegenden Verordnung vermieden werden, um neben Synergien auch die Effizienz und die

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Im Sinne eines flexiblen und effizienten Austauschs von Informationen und Diensten bei der Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen und zur Gewährleistung ihrer nahtlosen Integration in bestehende Lösungen für die digitale Identität sollte es möglich sein, europäische Brieftaschen für die digitale Identität und elektronische Attributsbescheinigungen für die Einbindung und das Zugangsmanagement europäischer Unternehmensbrieftaschen zu verwenden. Damit könnten Nutzer bestehende digitale Identitäten und elektronische Attributsbescheinigungen für den Zugang zu europäischen Unternehmensbrieftaschen nutzen, wodurch die Einbindung gestrafft und das allgemeine Nutzererlebnis verbessert würden. Die Verwendung elektronischer Attributsbescheinigungen im Zusammenhang mit europäischen Unternehmensbrieftaschen sollte den unterschiedlichen Bedürfnissen der Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen Rechnung tragen und kann eingesetzt werden, um Schlüsselattribute wie die aktuelle Anschrift des Inhabers, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Steueridentifikationsnummer, die Rechtsträgerkennung (LEI), die Registrierungs- und Identifizierungsnummer des Wirtschaftsteilnehmers (EORI) und die Verbrauchsteuernummer auf sichere und vertrauenswürdige Weise auszustellen und

Geänderter Text

(25) Im Sinne eines flexiblen und effizienten Austauschs von Informationen und Diensten bei der Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen und zur Gewährleistung ihrer nahtlosen Integration in bestehende Lösungen für die digitale Identität **zusätzlich zu anderen elektronischen Identifizierungsmitteln, die in Bezug auf das Sicherheitsniveau „substanziell“ die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfüllen**, sollte es möglich sein, europäische Brieftaschen für die digitale Identität und elektronische Attributsbescheinigungen für die Einbindung und das Zugangsmanagement europäischer Unternehmensbrieftaschen zu verwenden. Damit könnten Nutzer bestehende digitale Identitäten und elektronische Attributsbescheinigungen für den Zugang zu europäischen Unternehmensbrieftaschen nutzen, wodurch die Einbindung gestrafft und das allgemeine Nutzererlebnis verbessert würden. Die Verwendung elektronischer Attributsbescheinigungen im Zusammenhang mit europäischen Unternehmensbrieftaschen sollte den unterschiedlichen Bedürfnissen der Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen Rechnung tragen und kann eingesetzt werden, um Schlüsselattribute wie die aktuelle Anschrift des Inhabers, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Steueridentifikationsnummer, die Rechtsträgerkennung (LEI), die Registrierungs- und

zu überprüfen. Europäische Unternehmensbriefaschen sollten ein breites Spektrum von Anwendungsfällen unterstützen, von der einfachen Authentifizierung und Identifizierung bis hin zu komplexeren Transaktionen und Interaktionen.

Identifizierungsnummer des Wirtschaftsteilnehmers (EORI) und die Verbrauchsteuernummer auf sichere und vertrauenswürdige Weise auszustellen und zu überprüfen. Europäische Unternehmensbriefaschen sollten ein breites Spektrum von Anwendungsfällen unterstützen, von der einfachen Authentifizierung und Identifizierung bis hin zu komplexeren Transaktionen und Interaktionen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um einen wettbewerbsfähigen Markt für Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen zu gewährleisten, den Verbrauchern mehr Auswahlmöglichkeiten zu bieten und Anbieterbindung zu vermeiden, sollten Inhaber europäischer Unternehmensbriefaschen in der Lage sein, ihre Daten, einschließlich ausgestellter Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbriefasche, elektronischer Attributsbescheinigungen, Kommunikationsprotokolle und Interaktionsaufzeichnungen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format in eine andere europäische Unternehmensbriefasche zu exportieren.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Damit die Standards bzw. Normen und technischen Spezifikationen für europäische Unternehmensbrieftaschen eine lösungsübergreifende Harmonisierung gewährleisten, müssen die Standards bzw. Normen und Protokolle für die Kernfunktionen und technischen Anforderungen für europäische Unternehmensbrieftaschen in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. Im Anhang sollten die Anforderungen an die Implementierung der europäischen Unternehmensbrieftaschen festgelegt werden. Mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit und Wirksamkeit der europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung und Aktualisierung der Verfahren und technischen Spezifikationen für die Implementierung der Kernfunktionen übertragen werden, damit zusätzliche Funktionen und neue Technologien integriert werden können, die neue Anwendungsfälle wie z. B. agentische KI oder die Bereitstellung einer digitalen Identität für die Werte eines Inhabers ermöglichen würden, und damit die Voraussetzungen dafür schaffen, dass europäische Unternehmensbrieftaschen auch in Zukunft die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer auf sichere und vertrauenswürdige Weise unterstützen können. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Die Standards bzw. Normen und technischen Spezifikationen der europäischen Unternehmensbrieftasche sollten so weit wie möglich den einschlägigen technischen Lösungen und

Geänderter Text

(28) Damit die Standards bzw. Normen und technischen Spezifikationen für europäische Unternehmensbrieftaschen eine lösungsübergreifende Harmonisierung gewährleisten, müssen die Standards bzw. Normen und Protokolle für die Kernfunktionen und technischen Anforderungen für europäische Unternehmensbrieftaschen in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. ***Die gemeinsamen Protokolle und Schnittstellen sollten klar und eindeutig sein, um unterschiedliche Auslegungen von vornherein zu vermeiden.*** Im Anhang sollten die Anforderungen an die Implementierung der europäischen Unternehmensbrieftaschen festgelegt werden. Mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit und Wirksamkeit der europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung und Aktualisierung der Verfahren und technischen Spezifikationen für die Implementierung der Kernfunktionen übertragen werden, damit zusätzliche Funktionen und neue Technologien integriert werden können, die neue Anwendungsfälle wie z. B. agentische KI oder die Bereitstellung einer digitalen Identität für die Werte eines Inhabers ermöglichen würden, und damit die Voraussetzungen dafür schaffen, dass europäische Unternehmensbrieftaschen auch in Zukunft die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer auf sichere und vertrauenswürdige Weise unterstützen können. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Die Standards bzw. Normen und

Standards bzw. Normen Rechnung tragen, die bei den von Wirtschaftsteilnehmern genutzten bestehenden IKT-Systemen Anwendung finden, damit diese Systeme leichter an die europäische Unternehmensbrieftasche angepasst werden können und mit dieser interoperabel sind.

technischen Spezifikationen der europäischen Unternehmensbrieftasche sollten so weit wie möglich den einschlägigen technischen Lösungen und Standards bzw. Normen Rechnung tragen, die bei den von Wirtschaftsteilnehmern genutzten bestehenden IKT-Systemen Anwendung finden, damit diese Systeme leichter an die europäische Unternehmensbrieftasche angepasst werden können und mit dieser interoperabel sind.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um das hohe Maß an Vertrauen in sowie Funktionalität und Sicherheit von europäischen Unternehmensbrieftaschen zu gewährleisten, das für die grenzüberschreitende Erbringung ihrer Dienste erforderlich ist, und insbesondere um das Betrugsrisiko zu mindern, sollten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen klaren und verhältnismäßigen Anforderungen und Verpflichtungen und nicht noch zusätzlichen nationalen Anforderungen unterliegen.

Geänderter Text

(30) Um das hohe Maß an Vertrauen in sowie Funktionalität und Sicherheit von europäischen Unternehmensbrieftaschen zu gewährleisten, das für die grenzüberschreitende Erbringung ihrer Dienste erforderlich ist, und insbesondere um das Betrugsrisiko zu mindern, sollten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen klaren und verhältnismäßigen Anforderungen und Verpflichtungen und nicht noch zusätzlichen nationalen Anforderungen unterliegen. ***Anbieter sollten den Aufsichtsstellen der Mitgliedstaaten alle wesentlichen Änderungen ihrer Dienste oder ihrer Gesamtstruktur, die sich auf ihre Einhaltung dieser Verordnung auswirken könnten, unverzüglich melden.***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Um den Wirtschaftsteilnehmern die vertrauensvolle Beteiligung zu erleichtern, müssen sowohl die europäischen Unternehmensbriefaschen als auch die unterstützende Infrastruktur über konzeptionsintegrierte Sicherheit verfügen und hohen Standards für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der für die Zwecke europäischer Unternehmensbriefaschen verarbeiteten Daten genügen. Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen sollten der Richtlinie (EU) 2022/2555 nachkommen, um ein hohes Maß an Cybersicherheit und Vertrauen in die europäische Unternehmensbriefasche sicherzustellen. Angesichts der Schlüsselaufgabe europäischer Unternehmensbriefaschen in der digitalen Infrastruktur der Union müssen Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen und qualifizierter Vertrauensdienste bereit sein, sich dem Quantenzeitalter anzupassen und sicherzustellen, dass sie angesichts der Durchbrüche in der Quantentechnologie Post-Quanten-Kryptografie (PQC) anzuwenden in der Lage sind.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsicht im Einklang

(31) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsicht im Einklang

mit der vorliegenden Verordnung sollten Einrichtungen, die Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen werden möchten, verpflichtet werden, den **Aufsichtsbehörden** ihre diesbezügliche Absicht mitzuteilen, bevor sie ihre Dienste anbieten. Um die Integrität und Rechenschaftspflicht der Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen zu wahren und die Sicherheit der im Ökosystem europäischer Unternehmensbriefaschen gespeicherten oder ausgetauschten Daten sicherzustellen, sollten Anbieter in der Union niedergelassen sein. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass diese Anbieter der Gerichtsbarkeit und Aufsicht einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat unterliegen, sodass die vorliegende Verordnung wirksam durchgesetzt kann und die Rechte und Daten der Nutzer effektiv geschützt werden können. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Resilienz der kritischen digitalen Infrastruktur der Union sollten darüber hinaus Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen, insbesondere sollten sie nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands unterliegen. Im Einklang mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Kooperation und Interoperabilität mit Lösungen sicherzustellen, die von gleich gesinnten Partnern der Union entwickelt oder gebilligt wurden.

mit der vorliegenden Verordnung sollten Einrichtungen, die Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen werden möchten, verpflichtet werden, den **Aufsichtsstellen** ihre diesbezügliche Absicht mitzuteilen, bevor sie ihre Dienste anbieten, **sodass die Aufsichtsstellen überprüfen können, ob die Einrichtungen die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen**. Um die Integrität und Rechenschaftspflicht der Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen zu wahren und die Sicherheit der im Ökosystem europäischer Unternehmensbriefaschen gespeicherten oder ausgetauschten Daten sicherzustellen, sollten Anbieter in der Union niedergelassen sein. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass diese Anbieter der Gerichtsbarkeit und Aufsicht einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat unterliegen, sodass die vorliegende Verordnung wirksam durchgesetzt kann und die Rechte und Daten der Nutzer effektiv geschützt werden können. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Resilienz der kritischen digitalen Infrastruktur der Union sollten darüber hinaus Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen, insbesondere sollten sie nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands unterliegen. Im Einklang mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Kooperation und Interoperabilität mit Lösungen sicherzustellen, die von gleich gesinnten Partnern der Union entwickelt oder gebilligt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Um angesichts seiner Aufgabe in der digitalen Infrastruktur der Union die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit des gesamten Ökosystems europäischer Unternehmensbrieftaschen zu gewährleisten, sollten sowohl die Anbieter von QERDS als auch die Anbieter unterstützender Infrastrukturdienste für das Hosting von Daten europäischer Unternehmensbrieftaschen – genauer Cloud-Anbieter – im Einklang mit den in dieser Verordnung für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen festgelegten Anforderungen und Pflichten in der Union ansässig sein. Dies ist besonders wichtig, da Brieftaschendienste bei der Speicherung und Verarbeitung sowie beim Austausch von Daten auf Cloud-Umgebungen angewiesen sind. Durch die Anwendung der in dieser Verordnung für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen festgelegten Anforderungen und Pflichten würde die extraterritoriale Anwendung der Rechtsvorschriften von Drittländern begrenzt, die sich nachteilig auf die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität von Daten sowie auf die Kontrolle über die innerhalb des Ökosystems europäischer Unternehmensbrieftaschen verarbeiteten Daten auswirken könnten. Darüber hinaus sollten Cloud-Anbieter sicherstellen, dass die Daten europäischer Unternehmensbrieftaschen ausschließlich in der Union verarbeitet und gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31b) Unternehmen, die von außerhalb der Union niedergelassenen Rechtsträgern betrieben oder kontrolliert werden, sowie der Begriff „Kontrolle“ sollten im Einklang mit den Begriffen und Definitionen ausgelegt werden, die in der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt wurden. Die Definition des Begriffs „Kontrolle“ sollte den bestimmenden Einfluss auf die Verwaltung, die strategischen Entscheidungen und die wesentlichen Betriebsvorgänge eines Unternehmens umfassen. Die Regierung eines Drittstaats kann auf verschiedene Weise unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausüben, was sich unter anderem anhand der Eigentümerstruktur, staatlicher Finanzhilfen, spezifischer Governance-Regelungen wie Aktien mit Vorzugsrechten oder anderer Mechanismen, mit denen Entscheidungen der Geschäftsführung beeinflusst werden sollen, feststellen lässt.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Um sicherzustellen, dass alle Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen zuverlässig

(37) Um sicherzustellen, dass alle Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen zuverlässig

identifiziert werden können und deren elektronische Attributsbescheinigungen einer einzigen Einrichtung zugeordnet werden, ist es zudem erforderlich, anderen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen eine einheitliche Kennung zuzuweisen. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Anforderungen an die einheitlichen Kennungen übertragen werden, damit einheitliche Bedingungen für die Implementierung der einheitlichen Kennungen, insbesondere deren Wirksamkeit und Kohärenz, gewährleistet sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Angesichts der unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Registrierung einiger Wirtschaftsteilnehmer und öffentlicher Stellen ist es wichtig, Transparenz und Zugänglichkeit für Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche zu gewährleisten. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die authentischen Quellen mitteilen, die für die Ausstellung der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche relevant sind.

identifiziert werden können und deren elektronische Attributsbescheinigungen einer einzigen Einrichtung zugeordnet werden, ist es zudem erforderlich, anderen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen eine einheitliche Kennung zuzuweisen. ***Diese einheitliche Kennung sollte unverzüglich nach entsprechender Anfrage eines Wirtschaftsteilnehmers erstellt werden.*** Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Anforderungen an die einheitlichen Kennungen übertragen werden, damit einheitliche Bedingungen für die Implementierung der einheitlichen Kennungen, insbesondere deren Wirksamkeit und Kohärenz, gewährleistet sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Angesichts der unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Registrierung einiger Wirtschaftsteilnehmer und öffentlicher Stellen ist es wichtig, Transparenz und Zugänglichkeit für Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche zu gewährleisten. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die authentischen Quellen mitteilen, die für die Ausstellung der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt für alle Tätigkeiten zur Verarbeitung

Geänderter Text

(39) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt für alle Tätigkeiten zur Verarbeitung

personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. Beinhaltet das europäische Digitalverzeichnis die Verarbeitung personenbezogener Daten, sollte dies im Einklang mit **den** einschlägigen **Datenschutzgrundsätzen** wie **den Grundsätzen** der Datenminimierung und Zweckbindung sowie **den** Verpflichtungen wie **dem** Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen **erfolgen** und gegebenenfalls Merkmale der Pseudonymisierung **umfassen**.

personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. Beinhaltet das europäische Digitalverzeichnis die Verarbeitung personenbezogener Daten, sollte dies im Einklang mit **der** **Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgen**. **Die** einschlägigen **Datenschutzgrundsätze** wie **die Grundsätze** der Datenminimierung und Zweckbindung sowie **die** Verpflichtungen wie **der** Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und gegebenenfalls Merkmale der Pseudonymisierung **sollten auf jedwede unter dieser Verordnung stattfindende Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden**.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Zur Vermeidung von übermäßigem Regelungsaufwand sollte eine Ex-post-Baufsichtigung der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen und eine Überwachung ihrer Tätigkeiten vorgesehen werden, **anstatt für jeden Aspekt ihrer Tätigkeiten eine vorherige** Compliance-Überprüfung **vorzuschreiben**. Dieser Ansatz dürfte für ein flexibleres und effizienteres Regelungsumfeld sorgen und gleichzeitig die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Nutzer und zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Rahmens der europäischen Unternehmensbrieftasche aufrechterhalten. Das Meldeverfahren für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sollte straff und effizient gestaltet sein und klare Anforderungen und Fristen für

Geänderter Text

(40) Zur Vermeidung von übermäßigem Regelungsaufwand sollte eine Ex-post-Baufsichtigung der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen und eine Überwachung ihrer Tätigkeiten vorgesehen werden, **die mit einer verhältnismäßigen** Compliance-Überprüfung **einhergehen**. Dieser Ansatz dürfte für ein flexibleres und effizienteres Regelungsumfeld sorgen und gleichzeitig die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Nutzer und zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Rahmens der europäischen Unternehmensbrieftasche aufrechterhalten. Das Meldeverfahren für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sollte straff und effizient gestaltet sein und klare Anforderungen und Fristen für Antragsteller enthalten. **Den nationalen**

Antragsteller enthalten. **Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die bereits einem soliden Rechtsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 unterliegen, sollten von einem besonders einfachen Verfahren profitieren, um europäische Unternehmensbrieftaschen bereitstellen zu können.**

Aufsichtsstellen sollte jedoch hinreichend Zeit für die Überprüfung, Bewertung und Validierung der gemeldeten Informationen eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass die Anbieter die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Damit Transparenz und Rechenschaftspflicht im Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftasche gewährleistet sind, sollte die Kommission eine öffentlich zugängliche Liste der gemeldeten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen erstellen und führen. Diese Liste sollte Informationen enthalten, die von den nationalen Aufsichtsstellen in Bezug auf Anbieter, einschließlich qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, übermittelt werden, die das Meldeverfahren abgeschlossen haben. Die Veröffentlichung dieser Informationen sollte es den Nutzern ermöglichen, die Authentizität und Vertrauenswürdigkeit der Anbieter zu überprüfen und so ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen in das Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftasche fördern.

Geänderter Text

(41) Damit Transparenz und Rechenschaftspflicht im Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftasche gewährleistet sind, sollte die Kommission eine öffentlich zugängliche Liste der gemeldeten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen erstellen und führen. Diese Liste sollte Informationen enthalten, die von den nationalen Aufsichtsstellen in Bezug auf Anbieter, einschließlich qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, übermittelt werden, die das Meldeverfahren abgeschlossen haben. Die Veröffentlichung dieser Informationen sollte es den Nutzern ermöglichen, die Authentizität und Vertrauenswürdigkeit der Anbieter, **die die in dieser Verordnung für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen festgelegten Anforderungen und Pflichten erfüllen**, zu überprüfen und so ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen in das Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftasche fördern.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Eine wirksame Aufsicht durch Aufsichtsstellen, die mit ausreichenden Befugnissen und angemessenen Ressourcen ausgestattet sind, ist entscheidend, damit die in der Union bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Um eine solche Aufsicht und einschlägiges Fachwissen bestmöglich zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten **dieselbe(n) Aufsichtsstelle(n)** benennen, die **schon gemäß Artikel 46a Absatz 1 und Artikel 46b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannt wurde(n)**.

Geänderter Text

(42) Eine wirksame Aufsicht durch Aufsichtsstellen, die mit ausreichenden Befugnissen und angemessenen Ressourcen ausgestattet sind, ist entscheidend, damit die in der Union bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Um eine solche Aufsicht und einschlägiges Fachwissen bestmöglich zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten **eine oder mehrere Aufsichtsstellen** benennen, **um die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu überwachen. Die Mitgliedstaaten sollten die wirksame Überwachung der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Ansässigkeit innerhalb der Union und der Erfüllung der geltenden Cybersicherheitsanforderungen, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung von Hochrisikoanbietern. Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sollten die benötigten Informationen zur Verfügung stellen, um die Erfüllung dieser Anforderungen zu bewerten.**

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzte Kooperationsgruppe sollte zusätzlich die Verantwortung für die Koordinierung der nationalen Verfahren und Strategien im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung übertragen bekommen und die Diskussionen zwischen den zuständigen Behörden über die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung moderieren, womit sie den mit ihrer Einrichtung angestrebten Zielen gerecht wird und weiter Fachwissen für die Umsetzung des Rahmens für europäische Unternehmensbrieftaschen aufbaut.

Geänderter Text

(46) Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzte Kooperationsgruppe sollte zusätzlich die Verantwortung für die Koordinierung der nationalen Verfahren und Strategien im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung übertragen bekommen und die Diskussionen zwischen den zuständigen Behörden über die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung moderieren, womit sie den mit ihrer Einrichtung angestrebten Zielen gerecht wird und weiter Fachwissen für die Umsetzung des Rahmens für europäische Unternehmensbrieftaschen aufbaut. ***Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Mitglieder der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingerichteten Kooperationsgruppe für die europäische digitale Identität benennen, da der Aufgabenbereich der Kooperationsgruppe auf die europäische Unternehmensbrieftasche ausgeweitet wird. Die Kommission sollte ferner sicherstellen, dass gegebenenfalls ein breites Spektrum einschlägiger Interessenträger gebeten wird, sich an ihrer Arbeit zu beteiligen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit bei neuen politischen Initiativen in den Bereichen Brieftaschen für die digitale Identität, europäische Unternehmensbrieftaschen, elektronische Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Um sicherzustellen, dass die europäische Unternehmensbrieftasche mit den auf Unions- und nationaler Ebene bereits bestehenden Systemen und Lösungen kompatibel ist, sollte die Kooperationsgruppe für die europäische digitale Identität die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in technischen und operativen Fragen erleichtern, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Funktionsweise der europäischen Unternehmensbrieftasche zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46b) Die Kooperationsgruppe für die europäische digitale Identität sollte auch eine Plattform für den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die relevantesten Anwendungsfälle für europäische Unternehmensbrieftaschen bieten, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Verfahren, die für grenzüberschreitend tätige Unternehmen besonders wichtig sind.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

(47) **Alle öffentlichen** Stellen sollten **verpflichtet werden**, die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche in allen einschlägigen Verwaltungsverfahren für die Identifizierung und Authentifizierung, die Unterzeichnung oder Besiegelung von Dokumenten, die Übermittlung von Dokumenten und das Versenden oder Empfangen von Meldungen **zu** ermöglichen, um so deren effektive Einführung und Interoperabilität zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten öffentliche Stellen **bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum** 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung **einfügen]** sicherstellen, dass europäische Unternehmensbrieftaschen durch Wirtschaftsteilnehmer genutzt werden können und dass sie, wenn es um den Empfang oder die Übermittlung von Dokumenten oder Meldungen geht, Zugang zum sicheren Kommunikationskanal der Unternehmensbrieftaschen haben. Für eine diesbezüglich nahtlose und interoperable Anwendung der vorliegenden Verordnung sollten öffentliche Stellen selbst Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche für die Zwecke des Empfangs oder des Versendens von Dokumenten und Meldungen sein. Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, europäische Unternehmensbrieftaschen von Wirtschaftsteilnehmern zu akzeptieren, sollte keine Beeinträchtigung für Systeme darstellen, die für den Austausch oder die Übermittlung von Dokumenten oder Daten zwischen zuständigen Behörden verwendet werden.

(47) **Öffentliche** Stellen sollten die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche in allen einschlägigen Verwaltungsverfahren für die Identifizierung und Authentifizierung, die Unterzeichnung oder Besiegelung von Dokumenten, die Übermittlung von Dokumenten und das Versenden oder Empfangen von Meldungen ermöglichen, um so deren effektive Einführung und Interoperabilität zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten öffentliche Stellen **spätestens** 24 Monate nach Inkrafttreten **der in** dieser Verordnung **aufgeführten Durchführungsrechtsakte** sicherstellen, dass europäische Unternehmensbrieftaschen durch Wirtschaftsteilnehmer genutzt werden können und dass sie, wenn es um den Empfang oder die Übermittlung von Dokumenten oder Meldungen geht, Zugang zum sicheren Kommunikationskanal der Unternehmensbrieftaschen haben. Für eine diesbezüglich nahtlose und interoperable Anwendung der vorliegenden Verordnung sollten öffentliche Stellen **gegebenenfalls** selbst Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche für die Zwecke des Empfangs oder des Versendens von Dokumenten und Meldungen sein. Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, europäische Unternehmensbrieftaschen von Wirtschaftsteilnehmern zu akzeptieren, sollte keine Beeinträchtigung für Systeme darstellen, die für den Austausch oder die Übermittlung von Dokumenten oder Daten zwischen zuständigen Behörden verwendet werden. **Um jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und eine kosteneffiziente Umsetzung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass bestimmte kleinere lokale Behörden von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen freigestellt werden. Die Befreiung sollte für Gemeinden mit**

höchstens 10 000 Einwohnern gelten. Solche Gemeinden können sich jedoch freiwillig für die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche entscheiden. Mit diesem Ansatz der Verhältnismäßigkeit wird die breite Übernahme der europäischen Unternehmensbrieftasche gefördert und es wird Mitgliedstaaten ermöglicht, der Umsetzung von Anwendungsfällen mit der höchsten administrativen oder grenzüberschreitenden Relevanz Vorrang einzuräumen, ohne dass es dabei zu einer unverhältnismäßigen finanziellen Belastung kleinerer öffentlicher Stellen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Zur Vermeidung von Unterbrechungen bestehender Interaktionen zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen muss ein Übergangszeitraum bis **zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum]** 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung **einfügen** vorgesehen werden. Während dieses Zeitraums können öffentliche Stellen, bevor sie den sicheren Kommunikationskanal der europäischen Unternehmensbrieftaschen anbieten, beschließen, diesen Kanal nicht anzubieten und stattdessen bereits bestehende alternative Lösungen zu unterstützen, die es Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, mit öffentlichen Stellen zu kommunizieren. Um ein angemessenes Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, sollte jede während dieses Übergangszeitraums verwendete

Geänderter Text

(48) Zur Vermeidung von Unterbrechungen bestehender Interaktionen zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen muss ein Übergangszeitraum bis 36 Monate nach Inkrafttreten **der relevantesten in** dieser Verordnung **aufgeführten Durchführungsrechtsakte** vorgesehen werden. Während dieses Zeitraums können öffentliche Stellen, bevor sie den sicheren Kommunikationskanal der europäischen Unternehmensbrieftaschen anbieten, beschließen, diesen Kanal nicht anzubieten und stattdessen bereits bestehende alternative Lösungen zu unterstützen, die es Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, mit öffentlichen Stellen zu kommunizieren. Um ein angemessenes Maß an Sicherheit und Interoperabilität zu gewährleisten, sollte jede während dieses

alternative Lösung den Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genügen und ein Zugangstor zu europäischen Unternehmensbrieftaschen bieten. Das Zugangstor sollte es den Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglichen, auf die während des Übergangszeitraums verwendeten alternativen Lösungen zuzugreifen. Nach diesem Zeitraum sollten öffentliche Stellen den sicheren Kommunikationskanal der europäischen Unternehmensbrieftaschen unterstützen, um ein harmonisiertes und effizientes Kommunikationsmittel in der gesamten Union zum Nutzen der europäischen Unternehmen zu gewährleisten.

Übergangszeitraums verwendete alternative Lösung den Anforderungen an qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genügen und ein Zugangstor zu europäischen Unternehmensbrieftaschen bieten. Das Zugangstor sollte es den Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglichen, auf die während des Übergangszeitraums verwendeten alternativen Lösungen zuzugreifen. Nach diesem Zeitraum sollten öffentliche Stellen den sicheren Kommunikationskanal der europäischen Unternehmensbrieftaschen unterstützen, um ein harmonisiertes und effizientes Kommunikationsmittel in der gesamten Union zum Nutzen der europäischen Unternehmen zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Um die wirksame und breite Übernahme der europäischen Unternehmensbrieftasche durch Wirtschaftsteilnehmer – insbesondere KMU – und öffentliche Stellen in allen Mitgliedstaaten zu fördern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer – insbesondere KMU – und die öffentlichen Stellen über die Vorzüge der europäischen Unternehmensbrieftasche informieren. Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden und zukunftsorientierten Umsetzungsfahrplan entwickeln, der über die anfängliche Einführung hinausgeht, und wichtige

Etappenziele und Anwendungsfälle für B2G-, G2B- und B2B-Interaktionen, insbesondere für KMU, festlegen, wobei die grenzüberschreitende Interoperabilität mit auf Unions- und nationaler Ebene bereits bestehenden digitalen Lösungen zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Um sicherzustellen, dass das Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftaschen auch in Zukunft den Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer und öffentlichen Stellen gerecht wird, müssen seine Implementierung und Auswirkungen vor dem Hintergrund des Zwecks der vorliegenden Verordnung bewertet werden. Bei der Evaluierung sollten insbesondere das Risiko einer rechtlichen Fragmentierung innerhalb des Binnenmarkts in Bezug auf die elektronische Übermittlung von Dokumenten und Attributsbescheinigungen sowie die technologischen Entwicklungen und die Entwicklung des Marktes für europäische Unternehmensbrieftaschen und damit verbundene Vertrauensdienste berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(50) Um sicherzustellen, dass das Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftaschen auch in Zukunft den Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer und öffentlichen Stellen gerecht wird, müssen seine Implementierung und Auswirkungen vor dem Hintergrund des Zwecks der vorliegenden Verordnung bewertet werden. Bei der Evaluierung sollten insbesondere das Risiko einer rechtlichen Fragmentierung innerhalb des Binnenmarkts in Bezug auf die elektronische Übermittlung von Dokumenten und Attributsbescheinigungen sowie die technologischen Entwicklungen und die Entwicklung des Marktes für europäische Unternehmensbrieftaschen und damit verbundene Vertrauensdienste berücksichtigt werden. ***Im Zuge dessen sollte ebenfalls evaluiert werden, ob diese Verordnung dazu beigetragen hat, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern, insbesondere für KMU und kleinere öffentliche Stellen, und ob sie die breite Übernahme und entsprechende Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche für grenzüberschreitende Geschäfte***

gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und zur Betrugsbekämpfung und zur ökologischen Nachhaltigkeit beigetragen hat.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Um zur Unterstützung und Förderung von Partnerschaften und Zusammenarbeit einheitliche Bedingungen für die Implementierung der Anerkennung und Interoperabilität von Unternehmensbrieftaschen oder ähnlichen Systemen und Rahmen von Drittländern zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung der Bedingungen übertragen werden, unter denen für solche ähnlichen Systeme oder Rahmen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

Geänderter Text

(54) Um zur Unterstützung und Förderung von Partnerschaften und Zusammenarbeit einheitliche Bedingungen für die Implementierung der Anerkennung und Interoperabilität von Unternehmensbrieftaschen oder ähnlichen Systemen und Rahmen von Drittländern zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung der Bedingungen übertragen werden, unter denen für solche ähnlichen Systeme oder Rahmen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. ***Zwar ist es wichtig, dass auch Unternehmen, die außerhalb der Union ansässig sind und innerhalb der Union wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, die Möglichkeit haben, eine europäische Unternehmensbrieftasche zu erhalten, doch ist es ebenso wichtig, sicherzustellen, dass europäische Unternehmensbrieftaschen auch in Drittländern akzeptiert werden. Daher sollte sich die Kommission bemühen, mit geeigneten Drittländern Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung auszuhandeln.***

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Um eine kohärente und horizontale Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in allen Bereichen zu gewährleisten, die Verwaltungskosten für die Wirtschaftsteilnehmer zu verringern und die Haushaltseffizienz zu verbessern, sollte das Unionsrecht für die elektronische Identifizierung und Authentifizierung oder die Weitergabe elektronischer Dokumente, Meldungen oder Attributsbescheinigungen, insbesondere für den Fall, dass spezifische technische Anforderungen, Systeme oder Protokolle festgelegt werden, im Einklang mit der vorliegenden Verordnung angewandt werden. Dementsprechend sollten alle künftigen legislativen oder nichtlegislativen Initiativen in diesen Bereichen dem Grundsatz der standardmäßigen Nutzung von Unternehmensbrieftaschen („Business-Wallet-by-Default“) entsprechen und so konzipiert und entwickelt werden, dass sie auf den europäischen Unternehmensbrieftaschen aufbauen und deren Nutzung ermöglichen. Ist eine solche Angleichung nicht möglich, sollte die Kommission im Wege einer Folgenabschätzung, die der betreffenden Initiative beigefügt ist, schriftlich die Gründe darlegen, warum die Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen nicht möglich ist. **Die Kommission sollte die vorliegende Verordnung bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 3 Jahre nach der Annahme einfügen] und danach alle vier Jahre bewerten und überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Diese Überprüfung ist von wesentlicher Bedeutung für die**

Geänderter Text

(57) Um eine kohärente und horizontale Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in allen Bereichen zu gewährleisten, die Verwaltungskosten für die Wirtschaftsteilnehmer zu verringern und die Haushaltseffizienz zu verbessern, sollte das Unionsrecht für die elektronische Identifizierung und Authentifizierung oder die Weitergabe elektronischer Dokumente, Meldungen oder Attributsbescheinigungen, insbesondere für den Fall, dass spezifische technische Anforderungen, Systeme oder Protokolle festgelegt werden, im Einklang mit der vorliegenden Verordnung angewandt werden. Dementsprechend sollten alle künftigen legislativen oder nichtlegislativen Initiativen in diesen Bereichen dem Grundsatz der standardmäßigen Nutzung von Unternehmensbrieftaschen („Business-Wallet-by-Default“) entsprechen und so konzipiert und entwickelt werden, dass sie auf den europäischen Unternehmensbrieftaschen aufbauen und deren Nutzung ermöglichen. Ist eine solche Angleichung nicht möglich, sollte die Kommission im Wege einer Folgenabschätzung, die der betreffenden Initiative beigefügt ist, schriftlich die Gründe darlegen, warum die Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen nicht möglich ist.

Bewertung, inwieweit die vorgeschriebenen Kernfunktionen und technischen Spezifikationen, insbesondere diejenigen, die mit dem QERDS als sicherem Kommunikationskanal verbunden sind, vor dem Hintergrund der neuesten technologischen Fortschritte noch relevant sind. Darüber hinaus sollte die Kommission die Meldeverfahren für Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionsvorschriften evaluieren, um Marktentwicklungen und das Niveau der Einhaltung der Vorschriften zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) Die Kommission sollte diese Verordnung bis zum [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle vier Jahre bewerten und überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Diese Überprüfung ist von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung, inwieweit die vorgeschriebenen Kernfunktionen und technischen Spezifikationen, insbesondere diejenigen, die mit dem QERDS als sicherem Kommunikationskanal verbunden sind, vor dem Hintergrund der neuesten technologischen Fortschritte noch relevant sind. Darüber hinaus sollte die Kommission die Meldeverfahren für Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten festgelegten

Sanktionsvorschriften evaluieren, um Marktentwicklungen und das Niveau der Einhaltung der Vorschriften zu bewerten. Auch sollte die Kommission evaluieren, inwieweit die europäischen Unternehmensbriefaschen übernommen wurden und den erwarteten indirekten Nutzen gebracht haben. Auf der Grundlage der Ergebnisse sollte die Kommission dann prüfen, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung oder der Anwendungsbereich einzelner Bestimmungen geändert werden muss. Jedwede Änderung sollte mit einer Folgenabschätzung einhergehen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. wird der Grundsatz der Gleichwertigkeit festgelegt, der Handlungen und Transaktionen, die über eine europäische Unternehmensbriefasche durchgeführt werden, die gleiche Rechtswirkung verleiht wie Handlungen und Transaktionen, die rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt werden;

Geänderter Text

2. wird der Grundsatz der Gleichwertigkeit festgelegt, der Handlungen und Transaktionen, die ***mittels qualifizierter Vertrauensdienste*** über eine europäische Unternehmensbriefasche durchgeführt werden, die gleiche Rechtswirkung verleiht wie Handlungen und Transaktionen, die rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. wird ein Rahmen für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der Union geschaffen, wenn solche öffentlichen Stellen europäische Unternehmensbrieftaschen bereitstellen;

Geänderter Text

8. wird ein Rahmen für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der Union geschaffen, wenn solche öffentlichen Stellen europäische Unternehmensbrieftaschen **für andere Einrichtungen der Union** bereitstellen;

Or. en

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**

Vorschlag der Kommission

9. wird ein Rahmen für die Anerkennung von Systemen aus Drittländern, die mit europäischen Unternehmensbrieftaschen vergleichbar sind, und für die Ausstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen an Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern geschaffen.

Geänderter Text

9. wird ein Rahmen für die Anerkennung von Systemen aus Drittländern, die mit europäischen Unternehmensbrieftaschen vergleichbar sind, **die dasselbe Niveau an Sicherheit, Vertrauen und digitalen Standards wie europäische Unternehmensbrieftaschen bieten**, und für die Ausstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen an Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 1– Einleitung**

Vorschlag der Kommission

„europäische Unternehmensbrieftasche“ eine digitale Lösung, die es den Inhabern einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglicht, ihre Identifizierungsdaten und elektronische

Geänderter Text

„europäische Unternehmensbrieftasche“ eine digitale Lösung, die es den Inhabern einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglicht, ihre Identifizierungsdaten und elektronische

Attributsbescheinigungen für folgende Zwecke sicher zu speichern, zu verwalten und auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten und anderen Einrichtungen, die europäische Unternehmensbrieftaschen und europäische Brieftaschen für die digitale Identität nutzen, vorzulegen:

Attributsbescheinigungen für folgende Zwecke sicher **abzufragen**, zu **erhalten**, zu **kombinieren**, zu speichern, zu verwalten und auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten und anderen Einrichtungen, die europäische Unternehmensbrieftaschen und europäische Brieftaschen für die digitale Identität nutzen, vorzulegen:

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Authentifizierung und Vorlage der von einem vertrauenden Beteiligten angeforderten überprüften Nachweise,

Geänderter Text

a) Authentifizierung und Vorlage der von einem **auf die europäische Unternehmensbrieftasche** vertrauenden Beteiligten angeforderten überprüften Nachweise,

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Erstellung, Verwaltung und Übertragung von Mandaten an bevollmächtigte Vertreter,

Geänderter Text

c) Erstellung, Verwaltung und Übertragung von Mandaten **und Rollen** an bevollmächtigte Vertreter **und Nutzer**,

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***und mit der elektronische
Attributsbescheinigungen in Bezug auf
Daten ausgestellt werden können, deren
Hauptbezugsquelle der Inhaber einer
europäischen Unternehmensbrieftasche
ist;***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. „Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche“ einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine öffentliche Stelle, der bzw. die Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ist oder das Recht hat, diese zu nutzen;

7. „Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche“ einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine öffentliche Stelle, ***dessen bzw. deren Identität von einer authentischen Quelle überprüft wurde und*** der bzw. die Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ist oder das Recht hat, diese zu nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. „qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung“ eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 45 der

11. „qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung“ eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 45 der

Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „qualifizierter elektronischer **Stempel**“ einen qualifizierten elektronischen **Stempel** im Sinne des Artikels 3 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

Geänderter Text

17. „qualifizierter elektronischer **Zeitstempel**“ einen qualifizierten elektronischen **Zeitstempel** im Sinne des Artikels 3 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. „automatisierte Transaktion“ eine Transaktion, die von einem bevollmächtigten digitalen oder KI-gesteuerten Vermittler abgewickelt wird, dem dazu vom Inhaber oder von einem bevollmächtigten Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche eine gültige, prüfbare und widerrufbare Ermächtigung erteilt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine natürliche Person, die eine andere natürliche Person oder eine juristische Person vertritt und die gemäß dieser Verordnung bereitgestellte europäische Unternehmensbrieftaschen **oder elektronische Identifizierungsmittel der europäischen Unternehmensbrieftaschen** verwendet;

Geänderter Text

22. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine natürliche Person, die eine andere natürliche Person oder eine juristische Person vertritt und die gemäß dieser Verordnung bereitgestellte europäische Unternehmensbrieftaschen verwendet;

Or. en

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24**

Vorschlag der Kommission

24. „**Einzelbrieftaschenbescheinigung**“ ein Datenobjekt, das die Komponenten der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche beschreibt oder die Authentifizierung und Validierung dieser Komponenten ermöglicht;

Geänderter Text

24. „**Unternehmenseinzelbrieftaschen bescheinigung**“ ein Datenobjekt, das die Komponenten der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche beschreibt oder die Authentifizierung und Validierung dieser Komponenten ermöglicht;

Or. en

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27**

Vorschlag der Kommission

27. „kritische Werte“ Werte bzw. Daten innerhalb oder im Zusammenhang mit einer europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche, die so außerordentlich wichtig sind, dass die Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit,

Geänderter Text

27. „kritische Werte“ Werte bzw. Daten innerhalb oder im Zusammenhang mit einer europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche, die so außerordentlich wichtig sind, dass die Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit,

Vertraulichkeit oder Integrität eine sehr schwerwiegende, beeinträchtigende Wirkung auf die verlässliche Verwendbarkeit der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche hätte;

Vertraulichkeit oder Integrität eine sehr schwerwiegende, beeinträchtigende Wirkung auf die verlässliche Verwendbarkeit der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche **oder erhebliche Folgen für den Betrieb, die Finanzen oder den Ruf des Inhabers der europäischen Unternehmensbrieftasche** hätte;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

43a. „Anbieter unterstützender Infrastrukturdienste“ einen Diensteanbieter, der technische, operative oder Sicherheitsinfrastruktur anbietet, die für die Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen unerlässlich ist, ohne jedoch selber europäische Unternehmensbrieftaschen für Endnutzer anzubieten. Dazu gehören etwa Anbieter von Cloud-Diensten, deren Angebot Hosting, die Verwaltung kryptografischer Schlüssel, sichere Kommunikationsnetze oder Tools für die Identitätsüberprüfung umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nutzt ein Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche eine der in

Nutzt ein Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche eine der in

Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernfunktionen einer europäischen Unternehmensbrieftasche, so hat die daraus resultierende Handlung dieselbe Rechtswirkung, als wäre die Handlung rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt worden.

Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernfunktionen einer europäischen Unternehmensbrieftasche, **die auf einem qualifizierten Vertrauensdienst beruhen**, so hat die daraus resultierende Handlung dieselbe Rechtswirkung, als wäre die Handlung rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt worden.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sichere **Ausstellung**, Abfrage, Erlangung, Auswahl, Kombination, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Vorlage elektronischer Attributsbescheinigungen;

Geänderter Text

a) sichere Abfrage, Erlangung, Auswahl, Kombination, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Vorlage elektronischer Attributsbescheinigungen;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen für europäische Unternehmensbrieftaschen und europäische Brieftaschen für die digitale Identität;

Geänderter Text

f) Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen für europäische Unternehmensbrieftaschen und europäische Brieftaschen für die digitale Identität **in Bezug auf Daten, deren Hauptbezugsquelle der Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ist**;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Übermittlung und Empfang elektronischer Dokumente und Daten über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben, der die Vertraulichkeit und Integrität unterstützen kann;

Geänderter Text

i) Übermittlung und Empfang elektronischer Dokumente und Daten über einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben, der **im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 steht, die im Anhang aufgeführten Anforderungen erfüllt** und die Vertraulichkeit und Integrität unterstützen kann;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Ermächtigung mehrerer Nutzer, auf die europäische Unternehmensbrieftasche eines Inhabers zuzugreifen und diese zu betreiben, sowie die Möglichkeit für den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche, solche Ermächtigungen zu verwalten und zu widerrufen;

Geänderter Text

j) Ermächtigung mehrerer Nutzer, auf die europäische Unternehmensbrieftasche eines Inhabers zuzugreifen und diese zu betreiben, **mit der Möglichkeit der prüfbaren, klar definierten und eingeschränkten Übertragung von Befugnissen, Mandaten und Rollen**, sowie die Möglichkeit für den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche, solche Ermächtigungen zu verwalten und zu widerrufen;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Ermächtigung von auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten zur Abfrage elektronischer Attributsbescheinigungen, die dem Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellt wurden, sowie die Möglichkeit für den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche, solche Ermächtigungen zu verwalten und zu widerrufen;

Geänderter Text

k) Ermächtigung von auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten zur Abfrage elektronischer Attributsbescheinigungen, die dem Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellt wurden, **die für die Zwecke der Transaktion unbedingt erforderlich sind und mit denen unnötige Verarbeitung vermieden wird**, sowie die Möglichkeit für den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche, solche Ermächtigungen zu verwalten und zu widerrufen;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) Exportieren der Daten, einschließlich ausgestellter Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, elektronischer Attributsbescheinigungen, Kommunikationsprotokolle und Interaktionsaufzeichnungen, auf Verlangen des Inhabers oder im Falle der Beendigung des Dienstes oder des Widerrufs der Meldung des Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format;

Geänderter Text

l) Exportieren der Daten, einschließlich ausgestellter Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, elektronischer Attributsbescheinigungen, Kommunikationsprotokolle und Interaktionsaufzeichnungen, auf Verlangen des Inhabers oder im Falle der Beendigung des Dienstes oder des Widerrufs der Meldung des Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, **sowie Importieren von aus einer europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche exportierten Daten, um so für die**

Übertragbarkeit von Daten zwischen den verschiedenen Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen können zusätzliche Funktionen anbieten, die über die in Absatz 1 aufgeführten Funktionen hinausgehen, sofern diese Funktionen die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität der Mindestkernfunktionen sowie die Zuverlässigkeit und Interoperabilität der von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen nicht stören oder beeinträchtigen.

Geänderter Text

(2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen können zusätzliche Funktionen anbieten, die über die in Absatz 1 aufgeführten Funktionen hinausgehen, sofern diese Funktionen ***die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Sicherheitsanforderungen erfüllen und*** die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität der Mindestkernfunktionen sowie die Zuverlässigkeit und Interoperabilität der von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen nicht stören oder beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls die Spezifikationen und Verfahren für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen fest. Diese

Geänderter Text

(5) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls die Spezifikationen und Verfahren für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen fest, ***unter***

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

anderem für Transaktionen zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und Brieftaschen für die digitale Identität. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Technische *Merkmale* europäischer Unternehmensbrieftaschen

Technische *Anforderungen* europäischer Unternehmensbrieftaschen

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die *von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen* gemeinsame Protokolle und Schnittstellen für die folgenden Zwecke unterstützen:

(1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die *in Absatz 5 festgelegten Referenzstandards und Spezifikationen sowie die im Anhang aufgeführten technischen Anforderungen erfüllt werden, um* gemeinsame Protokolle und Schnittstellen für die folgenden Zwecke *zu* unterstützen:

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Abfrage und Validierung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und elektronischen Attributsbescheinigungen für auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Weitergabe und Vorlage von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, elektronischen Attributsbescheinigungen und selektiv offengelegten Daten an auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte;

c) die **Validierung**, Weitergabe und Vorlage von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, elektronischen Attributsbescheinigungen und selektiv offengelegten Daten an auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die automatische Ermöglichung der Interaktion mit europäischen Unternehmensbrieftaschen ohne manuelle

d) die automatische Ermöglichung der Interaktion mit europäischen Unternehmensbrieftaschen ohne manuelle

Intervention oder durch direkten Eingriff des Nutzers;

Intervention oder durch direkten Eingriff des Nutzers, *wobei derartige automatisierte Verfahren jederzeit überprüfbar sein und ein Schutz- und Rechenschaftspflichtniveau vorsehen sollten, dass dem von Aktionen, die von bevollmächtigten Nutzern ausgeführt werden, gleichwertig ist;*

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die sichere Einbindung des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche aus der Ferne **über einen bevollmächtigten Vertreter** mit einem elektronischen Identifizierungsmittel **dieses bevollmächtigten Vertreters**, das die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hinsichtlich des Sicherheitsniveaus „**substanziell**“ oder „hoch“ erfüllt;

Geänderter Text

e) die sichere Einbindung des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche **oder aber seines bevollmächtigten Vertreters** aus der Ferne mit einem elektronischen Identifizierungsmittel, das die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hinsichtlich des Sicherheitsniveaus „hoch“ erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Interaktion zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und Brieftaschen für die digitale Identität für die Zwecke des sicheren Empfangens, Validierens und der sicheren Weitergabe

Geänderter Text

f) die **multidirektionale** Interaktion zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und Brieftaschen für die digitale Identität für die Zwecke des sicheren Empfangens, Validierens und der sicheren Weitergabe

von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und elektronischen Attributsbescheinigungen;

von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und elektronischen Attributsbescheinigungen;

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) ***sofern*** die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit ***erforderlich ist, die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit*** europäischer Unternehmensbrieftaschen ***für auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte***;

Geänderter Text

h) die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit europäischer Unternehmensbrieftaschen;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) ***die Verwaltung kritischer Werte, die Verwendung mindestens einer sicheren Kryptoanwendung für Brieftaschen und eines sicheren Kryptomoduls für Brieftaschen und, wenn kritische Werte im Zusammenhang mit der elektronischen Identifizierung auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ stehen, die Gewährleistung, dass diese Kryptovorgänge oder andere Vorgänge, bei denen kritische Werte verarbeitet werden, im Einklang mit den Anforderungen an die Merkmale und die Gestaltung elektronischer***

Geänderter Text

entfällt

Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sicherstellen, dass die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche **digital mit der europäischen Unternehmensbrieftasche des Inhabers verknüpft** werden;

Geänderter Text

a) sicherstellen, dass die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche **kryptografisch an die europäische Unternehmensbrieftasche des Inhabers gebunden** werden;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die konzeptionsintegrierte Sicherheit gewährleisten;

Geänderter Text

c) die konzeptionsintegrierte Sicherheit gewährleisten **und Sicherheitskontrollen durchführen und dokumentieren, die einen angemessenen Schutz bieten**;

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Validierungsmechanismen bereitstellen, um dafür zu sorgen, dass die Authentizität und Gültigkeit europäischer Unternehmensbrieftaschen überprüft werden können;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– auf ausdrückliches Verlangen des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche,

– auf ausdrückliches Verlangen des Inhabers **oder eines bevollmächtigten Nutzers** einer europäischen Unternehmensbrieftasche,

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **wenn die Sicherheit des Anbieters der europäischen Unternehmensbrieftasche als Vertrauensdiensteanbieter nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 910/2014 verletzt wurde;**

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– wenn der Anbieter der europäischen Unternehmensbrieftasche nicht in der in Artikel 12 Absatz 5 genannten Liste aufgeführt ist;

Geänderter Text

– wenn der Anbieter der europäischen Unternehmensbrieftasche nicht in der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Liste aufgeführt ist;

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen implementieren die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen technischen **Merkmale** im Einklang mit den im Anhang festgelegten Anforderungen.

Geänderter Text

(4) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen implementieren die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen technischen **Anforderungen** im Einklang mit den im Anhang **und den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 5** festgelegten Anforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls die Spezifikationen und Verfahren für die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen technischen **Merkmale**

Geänderter Text

(5) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls die Spezifikationen und Verfahren für die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen technischen **Anforderungen**

europäischer Unternehmensbrieftaschen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

europäischer Unternehmensbrieftaschen fest, ***einschließlich jener, die für die Interoperabilität und Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Europäische Unternehmensbrieftaschen werden von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen bereitgestellt, die in der gemäß Artikel 12 Absatz 5 erstellten Liste aufgeführt sind.

Geänderter Text

(1) Europäische Unternehmensbrieftaschen werden von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen bereitgestellt, die in der gemäß Artikel 12 Absatz 3 erstellten Liste aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Angesichts der Aufgabe europäischer Unternehmensbrieftaschen in der digitalen Infrastruktur der Union müssen die Anbieter solcher Brieftaschen in der Union niedergelassen sein, ihren Hauptgeschäftssitz in der Union haben und ihre Haupttätigkeiten dort ausüben und dürfen kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen. Insbesondere dürfen sie nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands stehen.

Geänderter Text

(2) Angesichts der Aufgabe europäischer Unternehmensbrieftaschen in der digitalen Infrastruktur der Union müssen die Anbieter solcher Brieftaschen ***und Anbieter unterstützender Infrastruktur, die Daten europäischer Unternehmensbrieftaschen hosten***, in der Union niedergelassen sein, ihren Hauptgeschäftssitz in der Union haben und ihre Haupttätigkeiten dort ausüben und dürfen kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen. Insbesondere dürfen sie

nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands stehen. **Die Daten europäischer Unternehmensbrieftaschen werden ausschließlich in der Union gespeichert und verarbeitet.**

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen müssen die geltenden Cybersicherheitsanforderungen erfüllen, die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung von Hochrisikoanbietern. Die Anbieter stellen ferner sicher, dass ihre Lieferanten von Software- und Sicherheitslösungen diese Anforderungen und die einschlägigen Sicherheitsstandards und -anforderungen erfüllen.

Geänderter Text

(5) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen müssen die geltenden Cybersicherheitsanforderungen erfüllen, die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegt sind, einschließlich **der Verordnung [gemäß dem Vorschlag für die Cybersicherheitsverordnung 2 in COM(2026) 11] und** der Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung von Hochrisikoanbietern. Die Anbieter stellen ferner sicher, dass ihre Lieferanten von Software- und Sicherheitslösungen diese Anforderungen und die einschlägigen Sicherheitsstandards und -anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sicherstellen, dass die **bevollmächtigten Vertreter der** Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen in

Geänderter Text

c) sicherstellen, dass die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen **und ihre bevollmächtigten Vertreter** in

benutzerfreundlicher, präziser und leicht zugänglicher Weise klar über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre europäische Unternehmenseinzelbrieftasche informiert werden, insbesondere über das Recht, mittels des in Nummer 1 des Anhangs genannten Authentifizierungsmechanismus den Widerruf ihrer **Einzelbrieftaschenbescheinigung** zu veranlassen;

benutzerfreundlicher, präziser und leicht zugänglicher Weise klar über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre europäische Unternehmenseinzelbrieftasche informiert werden, insbesondere über das Recht, mittels des in Nummer 1 des Anhangs genannten Authentifizierungsmechanismus den Widerruf ihrer **Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigung** zu veranlassen;

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten zuständigen Aufsichtsstellen oder in den in Artikel 13 Absatz 10 und Artikel **14** Absatz 1 genannten Fällen mit der Kommission zusammenarbeiten und unverzüglich alle Ersuchen um Informationen oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind, beantworten;

Geänderter Text

d) mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten zuständigen Aufsichtsstellen oder in den in Artikel 13 Absatz 10 und Artikel **15** Absatz 1 genannten Fällen mit der Kommission zusammenarbeiten und unverzüglich alle Ersuchen um Informationen oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind, beantworten;

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) den zuständigen nationalen Aufsichtsstellen oder in den in Artikel **14** Absatz 1 genannten Fällen der Kommission alle wesentlichen Änderungen ihrer Dienste oder ihrer Gesamtstruktur

Geänderter Text

e) den zuständigen nationalen Aufsichtsstellen oder in den in Artikel **15** Absatz 1 genannten Fällen der Kommission alle wesentlichen Änderungen ihrer Dienste, **einschließlich der Absicht**

melden, die sich auf die Einhaltung dieser Verordnung durch den Anbieter auswirken könnten;

zur Aussetzung oder Beendigung des Dienstes, oder ihrer Gesamtstruktur **unverzüglich** melden, die sich auf die Einhaltung dieser Verordnung durch den Anbieter auswirken könnten;

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) elektronische Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden, **sofern sie von der entsprechend zuständigen öffentlichen Stelle bereitgestellt werden,**

Geänderter Text

b) elektronische Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden,

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen an die gemäß diesem Artikel ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche festlegen, einschließlich Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission die betreffenden authentischen Quellen melden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(7) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **harmonisierte** Anforderungen an die gemäß diesem Artikel ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche festlegen, einschließlich Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission die betreffenden authentischen Quellen melden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wurde einem Wirtschaftsteilnehmer oder einer öffentlichen Stelle keine europäische einheitliche Kennung zugewiesen, so wird gemäß dem in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakt eine einheitliche Kennung erstellt.

Geänderter Text

(2) Wurde einem Wirtschaftsteilnehmer oder einer öffentlichen Stelle keine europäische einheitliche Kennung zugewiesen, so wird gemäß dem in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakt ***unverzüglich nach entsprechender Anfrage des Wirtschaftsteilnehmers*** eine einheitliche Kennung erstellt.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine sichere, webbasierte Plattform, die authentifizierten und bevollmächtigten Nutzern Zugang ***bietet, und*** ein Online-Portal für Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen.

Geänderter Text

b) eine sichere, webbasierte Plattform, die authentifizierten und bevollmächtigten Nutzern Zugang ***über*** ein Online-Portal für Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen ***bietet***.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission macht das

Geänderter Text

(4) Die Kommission macht das

europäische Digitalverzeichnis nur den Inhabern europäischer Unternehmensbriefaschen und deren bevollmächtigten Vertretern sowie den Anbietern europäischer Unternehmensbriefaschen zugänglich.

europäische Digitalverzeichnis nur den Inhabern europäischer Unternehmensbriefaschen und deren bevollmächtigten Vertretern sowie den Anbietern europäischer Unternehmensbriefaschen **und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten** zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Informationen darüber, wie der Anbieter Artikel 7 Absatz 2 und 5 einhält,

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) eine Beschreibung etwaiger zusätzlicher Funktionen, die von den europäischen Unternehmensbriefaschen unterstützt werden, die die Einrichtung bereitzustellen beabsichtigt,

d) eine Beschreibung etwaiger zusätzlicher Funktionen, die von den europäischen Unternehmensbriefaschen unterstützt werden, die die Einrichtung bereitzustellen beabsichtigt, **und eine Beschreibung dessen, wie sie die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c festgelegte technische Anforderung der konzeptionsintegrierten Sicherheit erfüllen,**

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter unterliegen nicht dem Überprüfungs- und Verifizierungsverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6. Nach Übermittlung der in Absatz 2 aufgeführten Informationen unterrichtet die zuständige Aufsichtsstelle die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 5 genannte Liste; der Anbieter kann unverzüglich europäische Unternehmensbriefaschen anbieten.

entfällt

Or. en

Begründung

Da qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter nicht exakt denselben Vorschriften unterliegen wie Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen, sollte nicht auf die in den Absätzen 4 bis 6 festgelegten Überprüfungs- und Verifizierungsverfahren verzichtet werden.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gelangt die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass die Informationen vollständig sind **und dass die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Beschreibung den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 zu entsprechen scheint**, so unterrichtet **sie** die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 5 genannte Liste.

Gelangt die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass die Informationen vollständig **und die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt** sind, so unterrichtet **die Aufsichtsstelle** die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Liste.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Gelangt die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass die Informationen unvollständig sind **oder die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Beschreibung den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 nicht zu entsprechen scheint**, so fordert sie die meldende Einrichtung auf, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen vorzulegen, und setzt ihr eine angemessene Frist von höchstens 15 Kalendertagen hierfür. Kann die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Informationen oder Erläuterungen zu dem Schluss gelangen, dass die Informationen vollständig sind **und dass die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Beschreibung den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 zu entsprechen scheint**, so unterrichtet sie die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 5 genannte Liste. Ist dies nicht der Fall oder geht keine Antwort ein, so teilt die Aufsichtsstelle der meldenden Einrichtung mit, dass sie nicht in die in Artikel 12 Absatz 5 genannte Liste aufgenommen wird.

Geänderter Text

(5) Gelangt die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass die Informationen unvollständig **oder die einschlägigen Anforderungen in dieser Verordnung nicht erfüllt** sind, so fordert sie die meldende Einrichtung auf, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen vorzulegen, und setzt ihr eine angemessene Frist von höchstens 15 Kalendertagen hierfür. Kann die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Informationen oder Erläuterungen zu dem Schluss gelangen, dass die Informationen vollständig **und die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt** sind, so unterrichtet sie die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Liste. Ist dies nicht der Fall oder geht keine Antwort ein, so teilt die Aufsichtsstelle der meldenden Einrichtung mit, dass sie nicht in die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Liste aufgenommen wird.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hat die Aufsichtsstelle der meldenden Einrichtung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Meldung keine stichhaltige Antwort auf das Ergebnis der in Absatz 4 genannten Überprüfung übermittelt, so **gelten** die **Informationen als vollständig und die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Beschreibung als den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 entsprechend, und die Aufsichtsstelle unterrichtet die Kommission** innerhalb von zwei Arbeitstagen **im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 5 genannte Liste.**

Geänderter Text

(6) Hat die Aufsichtsstelle der meldenden Einrichtung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Meldung keine stichhaltige Antwort auf das Ergebnis der in Absatz 4 genannten Überprüfung übermittelt, so **unterrichtet die Aufsichtsstelle die meldende Einrichtung über den Grund für die Verzögerung und schließt die Überprüfung innerhalb einer zusätzlichen Frist von 15 Kalendertagen ab. Gelangt die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Überprüfung zu dem Schluss, dass alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so nimmt die Kommission diesen Anbieter innerhalb von zwei Arbeitstagen in die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Liste auf.**

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– die Registrierung eines gemeldeten Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen, der zuvor nicht in der in Absatz 5 genannten Liste aufgeführt war,

Geänderter Text

– die Registrierung eines gemeldeten Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen, der zuvor nicht in der in Absatz 3 genannten Liste aufgeführt war,

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

- eine Änderung der zuvor übermittelten Informationen über Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, die derzeit in der in Absatz 5 genannten Liste aufgeführt sind;

Geänderter Text

- eine Änderung der zuvor übermittelten Informationen über Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, die derzeit in der in Absatz 3 genannten Liste aufgeführt sind;

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- ein Ersuchen um Streichung eines Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen von der in Absatz 5 genannten Liste;

Geänderter Text

- ein Ersuchen um Streichung eines Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen von der in Absatz 3 genannten Liste;

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Angabe, ob es sich bei dem Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen um einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter handelt.

Geänderter Text

- e) Angabe, ob es sich bei dem Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen um einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter handelt, ***der Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung entspricht.***

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen erstellt und führt die Kommission auf ihrer Website in einem maschinenlesbaren Format eine Liste der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen.

Geänderter Text

(3) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen erstellt und führt die Kommission auf ihrer Website in einem maschinenlesbaren Format eine Liste der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen. ***Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen beschließt oder widerruft die Kommission die Aufnahme eines Anbieters sowie die Aktualisierung der Liste innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Informationen.***

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***In jedem*** Mitgliedstaat ***gelten die gemäß Artikel 46a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannten Aufsichtsstellen auch als Aufsichtsstellen*** für die Zwecke dieser Verordnung.

Geänderter Text

(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen eine effiziente Governance und Beaufsichtigung der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher. Dazu benennt jeder*** Mitgliedstaat ***eine Aufsichtsstelle*** für die Zwecke dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und die Adressen ihrer nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen sowie alle nachfolgenden Änderungen daran mit. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der benannten Aufsichtsstellen.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Überprüfung des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Anwendung von Beendigungsplänen für den Fall, dass ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen seine Tätigkeit einstellt, mit Angaben darüber, wie die Informationen zugänglich bleiben;

c) Überprüfung des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Anwendung von Beendigungsplänen für den Fall, dass ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen seine Tätigkeit einstellt, mit Angaben darüber, wie die Informationen zugänglich bleiben **und wie der Datenexport nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe l ermöglicht wird;**

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Unterrichtung der nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über alle erheblichen **Sicherheitsverletzungen oder Fälle von**

f) Unterrichtung der nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über alle erheblichen **Vorfälle**, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

Integritätsverlust, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen, und in Fällen, in denen weitere Mitgliedstaaten von **einer** erheblichen **Sicherheitsverletzung oder einem Integritätsverlust** betroffen sind, Unterrichtung der benannten oder eingerichteten einheitlichen Anlaufstelle nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des betroffenen Mitgliedstaats und der benannten einheitlichen Anlaufstellen nach Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie Information der Öffentlichkeit oder diesbezügliche Verpflichtung des Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass eine Offenlegung der Sicherheitsverletzung oder des Integritätsverlusts im öffentlichen Interesse wäre;

Kenntnis erlangen, und in Fällen, in denen weitere Mitgliedstaaten von **einem** erheblichen **Vorfall** betroffen sind, Unterrichtung der benannten oder eingerichteten einheitlichen Anlaufstelle nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des betroffenen Mitgliedstaats und der benannten einheitlichen Anlaufstellen nach Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie Information der Öffentlichkeit oder diesbezügliche Verpflichtung des Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass eine Offenlegung der Sicherheitsverletzung oder des Integritätsverlusts im öffentlichen Interesse wäre;

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Widerruf der Aufnahme eines Anbieters europäischer Unternehmerbrieftaschen in die gemäß Artikel 12 Absatz 5 erstellte Liste, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass der Anbieter die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass der Anbieter die durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat;

Geänderter Text

k) **Ersuchen der Kommission um** Widerruf der Aufnahme eines Anbieters europäischer Unternehmerbrieftaschen in die gemäß Artikel 12 Absatz 3 erstellte Liste, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass der Anbieter die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass der Anbieter die durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat;

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

(11) Auf der Grundlage der Bewertung kann die Kommission beschließen, dass eine Korrekturmaßnahme oder einschränkende Maßnahme erforderlich ist, und nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten und des Anbieters über die geeignete Vorgehensweise entscheiden. Die Kommission berücksichtigt die Art und Schwere der Nichteinhaltung sowie die potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die Rechte der Wirtschaftsteilnehmer.

Geänderter Text

(11) Auf der Grundlage der Bewertung kann die Kommission beschließen, dass eine Korrekturmaßnahme oder einschränkende Maßnahme erforderlich ist, und nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten und des Anbieters über die geeignete Vorgehensweise entscheiden, **wobei die Kommission den betroffenen Mitgliedstaaten und dem Anbieter eine angemessene Begründung für ihre Entscheidung vorzulegen hat.** Die Kommission berücksichtigt die Art und Schwere der Nichteinhaltung sowie die potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die Rechte der Wirtschaftsteilnehmer.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Auf der Grundlage der Konsultation kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um Korrekturmaßnahmen oder einschränkende Maßnahmen vorzusehen, einschließlich des vorübergehenden Ausschlusses des Anbieters von der Liste der gemeldeten Anbieter oder der Aufforderung an den Anbieter, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die europäischen Unternehmensbriefaschen mit der Verordnung in Einklang zu bringen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(12) Auf der Grundlage der Konsultation kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um Korrekturmaßnahmen oder einschränkende Maßnahmen vorzusehen, einschließlich des vorübergehenden Ausschlusses des Anbieters von der Liste der gemeldeten Anbieter oder der Aufforderung an den Anbieter, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die europäischen Unternehmensbriefaschen mit der Verordnung in Einklang zu bringen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem **in Artikel 19 genannten**

Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Governance und Beaufsichtigung von Einrichtungen der Union, die **Anbieter europäischer** Unternehmensbrieftaschen **sind**

Geänderter Text

Governance und Beaufsichtigung von Einrichtungen der Union, die **anderen Einrichtungen der Union europäische** Unternehmensbrieftaschen **bereitstellen**

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Ist** eine Einrichtung der Union **ein Anbieter europäischer** Unternehmensbrieftaschen, so fungiert die Kommission als deren Aufsichtsstelle.

Geänderter Text

(1) **Stellt** eine Einrichtung der Union **anderen Einrichtungen der Union europäische** Unternehmensbrieftaschen **bereit**, so fungiert die Kommission als deren Aufsichtsstelle.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]

Geänderter Text

Spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten der in Artikel 5 und 6 genannten Durchführungsrechtsakte

ermöglichen öffentliche Stellen den Wirtschaftsteilnehmern unter Nutzung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen folgende Schritte:

ermöglichen öffentliche Stellen den Wirtschaftsteilnehmern unter Nutzung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen folgende Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern sind von den in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen befreit. Solche Gemeinden können sich jedoch freiwillig dazu entschließen, eine europäische Unternehmensbrieftasche zu nutzen und Wirtschaftsteilnehmern die in Absatz 1 aufgeführten Schritte zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben c und d verfügen öffentliche Stellen über europäische Unternehmensbrieftaschen, einschließlich des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben c und d verfügen **nicht nach Absatz 1a freigestellte** öffentliche Stellen über europäische Unternehmensbrieftaschen, einschließlich des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 2 und **bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]** können öffentliche Stellen beschließen, den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben nicht anzubieten und stattdessen andere bestehende alternative Lösungen zu unterstützen, die es den Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, die in Absatz 1 Buchstaben c und d aufgeführten Schritte zu ergreifen, sofern diese Lösungen

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 5 und **spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten der in Artikel 5 und 6 genannten Durchführungsrechtsakte** können öffentliche Stellen beschließen, den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben nicht anzubieten und stattdessen andere bestehende alternative Lösungen zu unterstützen, die es den Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, die in Absatz 1 Buchstaben c und d aufgeführten Schritte zu ergreifen, sofern diese Lösungen

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, dass bei von in Drittländern niedergelassenen Anbietern bereitgestellten Unternehmensbrieftaschen oder Systemen mit ähnlichen Funktionen davon auszugehen ist, dass sie Sicherheit bieten, die den gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen gleichwertig ist, sofern diese Unternehmensbrieftaschen oder Systeme mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, dass bei von in Drittländern niedergelassenen Anbietern bereitgestellten Unternehmensbrieftaschen oder Systemen mit ähnlichen Funktionen, **die bei der Authentifizierung, beim Datenschutz und bei der Datenintegrität dasselbe Niveau an Cybersicherheit und digitalen Standards wie europäische Unternehmensbrieftaschen bieten**, davon auszugehen ist, dass sie Sicherheit bieten, die den gemäß der vorliegenden

Vertrauensrahmen interoperabel sind sowie die Unterstützung mindestens einer Identifizierungs- und Authentifizierungsfunktion und den Austausch elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Verordnung ausgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen gleichwertig ist, sofern diese Unternehmensbrieftaschen oder Systeme **auf zuverlässigen Vertrauensrahmen beruhen und** mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Vertrauensrahmen interoperabel sind sowie die Unterstützung mindestens einer Identifizierungs- und Authentifizierungsfunktion und den Austausch elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, dass bei von in Drittländern niedergelassenen Anbietern bereitgestellten Rahmen für Systeme mit ähnlichen Funktionen wie die europäischen Unternehmensbrieftaschen davon auszugehen ist, dass sie Sicherheit bieten, die den gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen gleichwertig ist, sofern die in diesem Rahmen bereitgestellten Systeme mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Vertrauensrahmen interoperabel sind sowie die Unterstützung mindestens einer Identifizierungs- und Authentifizierungsfunktion und den Austausch elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, dass bei von in Drittländern niedergelassenen Anbietern bereitgestellten Rahmen für Systeme mit ähnlichen Funktionen wie die europäischen Unternehmensbrieftaschen, **die bei der Authentifizierung, beim Datenschutz und bei der Datenintegrität dasselbe Niveau an Cybersicherheit und digitalen Standards bieten**, davon auszugehen ist, dass sie Sicherheit bieten, die den gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen gleichwertig ist, sofern die in diesem Rahmen bereitgestellten Systeme **auf zuverlässigen Vertrauensrahmen beruhen und** mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Vertrauensrahmen interoperabel sind sowie die Unterstützung mindestens einer Identifizierungs- und

Prüfverfahren erlassen.

Authentifizierungsfunktion und den Austausch elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gleichwertigkeitsbeschlüsse können einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren abdecken, in dem sich die Kommission um die Aushandlung von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung mit entsprechenden Drittländern bemüht.

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Vor dem Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte **bewertet** die Kommission, ob die Sicherheit als den Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung gleichwertig angesehen werden kann.

(3) Vor dem Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte **nimmt** die Kommission **eine eingehende Bewertung der Unternehmensbrieftaschen, Systeme und Rahmen aus Drittländern vor, um insbesondere die Gleichwertigkeit der Cybersicherheits- und Datenschutzstandards sowie die Unabhängigkeit der Anbieter und Systeme von der Kontrolle durch**

Einrichtungen mit hohem Risiko oder Drittländer festzustellen. Im Anschluss an die Bewertung prüft die Kommission, ob die Sicherheit als den Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung gleichwertig angesehen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Geht aus den verfügbaren Informationen hervor, dass diese Sicherheiten nicht mehr als den Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung gleichwertig angesehen werden können, so hebt die Kommission den in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtsakt erforderlichenfalls im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf, ändert ihn oder setzt ihn aus.

Geänderter Text

(4) ***Nach dem Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte überwacht die Kommission, dass die Unternehmensbrieftaschen, Systeme und Rahmen auch weiterhin gleichwertige Sicherheit bieten. Stellt ein Mitgliedstaat ein Risiko in Bezug auf ein System aus einem Drittland fest, das gemäß Absatz 1 oder 2 als gleichwertig anerkannt wurde, so legt er einen Bericht vor und verweist die Angelegenheit an die Kommission.*** Geht aus den verfügbaren Informationen hervor, dass diese Sicherheiten nicht mehr als den Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung gleichwertig angesehen werden können, so hebt die Kommission den in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtsakt ***unverzüglich und*** erforderlichenfalls im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf, ändert ihn oder setzt ihn aus.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche können gemäß den Artikeln 8 und 9 Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und einheitliche Kennungen an außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer ausstellen, sofern

Geänderter Text

(5) Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche können gemäß den Artikeln 8 und 9 Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und einheitliche Kennungen an außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer ausstellen, sofern ***sie bestätigen konnten, dass***

Or. en

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte erstellt die Kommission eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls die Spezifikationen für die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, einschließlich einheitlicher Kennungen, an außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer fest.

Or. en

Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1**

(1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum einfügen – 3 Jahre nach dem Inkrafttreten] darüber Bericht. In dem Bericht werden die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Erleichterung der Übermittlung elektronischer Dokumente und elektronischer Bescheinigungen **an öffentliche Stellen durch die** Nutzung der europäischen Unternehmensbriefaschen sowie technologische, marktbezogene und rechtliche Entwicklungen bewertet. In dem Bericht wird auch bewertet, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ihrer spezifischen Bestimmungen geändert werden muss, um eine Verpflichtung zur Nutzung der europäischen Unternehmensbriefaschen festzulegen und so den Risiken einer rechtlichen Fragmentierung entgegenzuwirken.

(1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum einfügen – 3 Jahre nach dem Inkrafttreten] darüber Bericht. In dem Bericht werden die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Erleichterung der **sicheren digitalen Identifizierung und Authentifizierung von Unternehmen, der Übermittlung elektronischer Dokumente und elektronischer Bescheinigungen und der breiten Übernahme und Nutzung der europäischen Unternehmensbriefaschen für B2G-, G2B- und B2B-Interaktionen** sowie technologische, marktbezogene und rechtliche Entwicklungen bewertet. **In dem Bericht wird bewertet, ob diese Verordnung dazu beigetragen hat, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern, insbesondere für KMU und kleinere öffentliche Stellen, und ob sie grenzüberschreitende Geschäfte gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und zur Betrugsbekämpfung und zur ökologischen Nachhaltigkeit beigetragen hat. Zudem werden in dem Bericht die grenzüberschreitende Interoperabilität europäischer Unternehmensbriefaschen und die Interoperabilität mit auf Unions- und nationaler Ebene bereits bestehenden digitalen Lösungen bewertet, um etwaige Doppelarbeit und parallele Systeme aufzudecken.** In dem Bericht wird auch bewertet, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ihrer spezifischen Bestimmungen geändert werden muss, um eine Verpflichtung zur Nutzung der europäischen Unternehmensbriefaschen festzulegen und so den Risiken einer rechtlichen Fragmentierung

entgegenzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Einführungsrate der europäischen Unternehmensbrieftasche und einschlägige Kennzahlen zu ihrer Nutzung.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach dem Inkrafttreten].

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum einfügen – 1 Jahr nach dem Inkrafttreten]. **Artikel 20 gilt jedoch ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].**

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die Integrität, Authentizität und

(2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die Integrität, Authentizität und

Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Backend, dem Frontend und **den** sicheren Kryptoanwendungen und -modulen der europäischen Unternehmensbrieftasche.

Vertraulichkeit der Kommunikation **innerhalb und** zwischen dem Backend, dem Frontend und **allen** sicheren Kryptoanwendungen und -modulen der europäischen Unternehmensbrieftasche.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Wenn kritische Werte im Zusammenhang mit der elektronischen Identifizierung auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ stehen, werden die Kryptovorgänge in der europäischen Unternehmensbrieftasche oder andere Vorgänge, bei denen kritische Werte verarbeitet werden, im Einklang mit den Anforderungen an die Merkmale und die Gestaltung elektronischer Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission durchgeführt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 4 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) wenn sie den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche im Zusammenhang mit der elektronischen Identifizierung authentifizieren, dies auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß

entfällt

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 4 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) den Anforderungen an die Merkmale und die Gestaltung elektronischer Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 genügen.

entfällt

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 7 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unabhängig davon, ob eine Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird oder nicht, **stellen** die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen geeignete Protokollierungsregelungen **bereit**, die zumindest die elektronische Unterzeichnung, die elektronische Besiegelung und die Meldungen aller Transaktionen mit auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten, anderen europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen und europäischen Einzelbrieftaschen für die digitale Identität beinhalten.

(1) Unabhängig davon, ob eine Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird oder nicht, **legen** die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen geeignete Protokollierungsregelungen **fest**, die zumindest die elektronische Unterzeichnung, die elektronische Besiegelung und die Meldungen aller Transaktionen mit auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten, anderen europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen und europäischen Einzelbrieftaschen für die digitale Identität beinhalten, **und dokumentieren diese**.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Unternehmensbrieftaschen unterstützen den sicheren Export und die Übertragbarkeit der Daten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche in mindestens einem offenen Format. Dies ermöglicht es dem Inhaber, seine Daten zu einer anderen Unternehmensbrieftaschenlösung zu migrieren und dabei zumindest das Sicherheitsniveau „substanziell“ im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 zu gewährleisten.

Geänderter Text

Unternehmensbrieftaschen unterstützen den sicheren Export und **Import sowie** die Übertragbarkeit der Daten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche in mindestens einem offenen Format. Dies ermöglicht es dem Inhaber, seine Daten zu einer anderen Unternehmensbrieftaschenlösung zu migrieren und dabei zumindest das Sicherheitsniveau „substanziell“ im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 11 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) einen **qualifizierten Dienst** für die Zustellung elektronischer Einschreiben zu benennen, der als obligatorischer sicherer rechtsverbindlicher Kommunikationskanal für europäische Unternehmensbrieftaschen dient;

Geänderter Text

(a) einen **oder mehrere qualifizierte Dienste** für die Zustellung elektronischer Einschreiben zu benennen, der **bzw. die Artikel 7 Absatz 2 entspricht bzw. entsprechen und** als obligatorischer sicherer rechtsverbindlicher Kommunikationskanal für europäische Unternehmensbrieftaschen dient **bzw. dienen**;

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 11 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Verfahren zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verfügbarkeit, der Redundanz und von Ausweichmechanismen im Falle eines Ausfalls des Dienstes **festzulegen**.

Geänderter Text

(e) **sicherzustellen, dass die benannten qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben angemessene** Verfahren zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verfügbarkeit, der Redundanz und von Ausweichmechanismen im Falle eines Ausfalls des Dienstes **festlegen**.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 12 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass der Zugangskontrollmechanismus fein austarierte und überprüfbare Ermächtigungen ermöglicht und dass

Geänderter Text

(2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass der Zugangskontrollmechanismus fein austarierte und überprüfbare Ermächtigungen ermöglicht und dass

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 14 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Brieftaschenlösungen unterstützen Mechanismen, die es Anbietern von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglichen, die Ausstellung, Auslieferung

Geänderter Text

(c) Brieftaschenlösungen unterstützen Mechanismen, die es Anbietern von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglichen, die Ausstellung, Auslieferung

und Aktivierung gemäß den in der
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502
der Kommission (**1.1**) festgelegten
Anforderungen des Sicherheitsniveaus
„**substanziell**“ zu überprüfen;

und Aktivierung gemäß den in der
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502
der Kommission (**2.2**) festgelegten
Anforderungen des Sicherheitsniveaus
„**hoch**“ zu überprüfen;

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung der europäischen Unternehmensbrieftasche, mit der die Ineffizienzen angegangen werden sollen, denen sich die Wirtschaftsteilnehmer bei der digitalen Identifizierung und Authentifizierung sowie beim Datenaustausch auf dem Binnenmarkt gegenübersehen, insbesondere im Zuge grenzüberschreitender Geschäftsvorgänge.

Der Rahmen für die europäische Unternehmensbrieftasche steht in enger Verbindung mit dem Vorschlag für das 28. Regime und wird in den jüngsten Vorschlägen für sektorale Rechtsvorschriften als digitales Instrument für die Interaktionen zwischen Unternehmen und Behörden herangezogen, z. B. für Melde- und Genehmigungsverfahren.

Die europäische Unternehmensbrieftasche ist als harmonisierter, verlässlicher und benutzerfreundlicher digitaler Rahmen gedacht und stünde sämtlichen Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich Unternehmen unterschiedlicher Größe, sowie sämtlichen Organisationen und öffentlichen Stellen zur Verfügung, um die digitalen Interaktionen zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) sowie zwischen einzelnen Unternehmen (B2B) sicherer zu gestalten und gegebenenfalls den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten zu verringern, insbesondere für KMU.

In vielen Mitgliedstaaten stehen Unternehmen bereits eine Reihe digitaler öffentlicher Dienste zur Verfügung, doch werden deren Verfügbarkeit und Nutzbarkeit für grenzüberschreitend tätige Nutzer durch heterogene digitale Umgebungen und fehlende Interoperabilität eingeschränkt. In einem Land ausgestellte Nachweise werden nicht immer in anderen Ländern anerkannt. In der Folge müssen Verifizierungsverfahren wiederholt durchlaufen und Dokumente mehrfach übermittelt werden, während auch die physische Anwesenheit mehr als einmal erforderlich ist. Zusammen mit dem erheblichen Verwaltungsaufwand schreckt dies gegebenenfalls von grenzüberschreitenden Expansionsvorhaben ab.

Der Vorschlag für die europäische Unternehmensbrieftasche baut auf dem Rahmen für die europäische digitale Identität auf, in dem die Vorschriften für Vertrauensdienste festgelegt und die europäischen Brieftaschen für die digitale Identität von Bürgerinnen und Bürgern eingeführt werden, wodurch nun auch Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen von vertrauenswürdigen digitalen Identitäten profitieren. Die europäische Unternehmensbrieftasche würde auf derselben sicheren Infrastruktur aufbauen, jedoch mit Blick auf organisatorische Erfordernisse gestaltet werden und neben Rückverfolgbarkeit und Prüfbarkeit auch die Möglichkeit für Unternehmen und öffentliche Stellen bieten, den Nutzern innerhalb ihrer Organisationen Mandate und Rollen zuzuweisen. Die europäische Unternehmensbrieftasche wird höchstwahrscheinlich als serverbasierte Lösung angeboten werden, die sich im Gegensatz zur europäischen Brieftasche für die digitale Identität von Bürgerinnen und Bürgern vielmehr auf die Speicherung und Verarbeitung von Daten in der Cloud als auf mobile Anwendungen stützen wird.

Unternehmen, Organisationen und öffentliche Stellen wären mit der europäischen Unternehmensbrieftasche in der Lage, spezifische Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Inhaber gemeinsam zu nutzen und zu speichern, Dokumente mit

qualifizierten elektronischen Signaturen zu unterzeichnen, qualifizierte elektronische Siegel zu erstellen sowie qualifizierte und nicht qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen auszustellen und zu validieren.

Zur Unterstützung dieser Funktionen würden europäische Unternehmensbrieftaschen einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben (QERDS) als Kommunikationskanal für den sicheren und rechtsgültigen Informationsaustausch zwischen den Parteien umfassen.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass mit der europäischen Unternehmensbrieftasche nicht nur eine weitere Plattform eingeführt, sondern vielmehr eine interoperable Architekturebene zur Zusammenführung und Integration bestehender und künftiger digitaler Lösungen auf nationaler und Unionsebene geschaffen werden sollte.

Die Kommission schlägt vor, dass sämtliche öffentlichen Stellen auf Unions-, Bundes-, Landes-, regionaler und lokaler Ebene verpflichtet werden, die europäische Unternehmensbrieftasche zu nutzen und die Möglichkeit zu bieten, diese für die Erfüllung von Berichtspflichten und Verwaltungsverfahren zu nutzen. Für Wirtschaftsteilnehmer wäre die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche freiwillig.

Zwar hat der Berichterstatter keinerlei Einwände dagegen, dass die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche durch Wirtschaftsteilnehmer freiwillig erfolgt, doch wünscht er sich zugunsten kleinerer Gemeinden in den Mitgliedstaaten etwas mehr Differenzierung und schlägt für sie deshalb eine Ausnahmeregelung vor, ohne die die unverzügliche Umsetzung der in der Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen einen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand bedeuten könnte.

Viele Mitgliedstaaten verfügen bereits über gut funktionierende nationale Systeme für digitale öffentliche Dienste, mit denen Wirtschaftsteilnehmer interagieren können. Insbesondere kleinere lokale Behörden erwarten nur eine geringe Anzahl von über europäische Unternehmensbrieftaschen abgewickelten Transaktionen und die wenigen grenzüberschreitenden Geschäftsvorgänge rechtfertigen nicht die Kosten der sofortigen Anschaffung einer europäischen Unternehmensbrieftasche. Der Berichterstatter ist deshalb der Ansicht, dass hier ein stufenweises Vorgehen angebracht ist.

Auch ist der Berichterstatter der Ansicht, dass den auf nationaler und Unionsebene bereits bestehenden digitalen Lösungen und Zugangstoren gebührend Rechnung getragen werden muss, einschließlich des technischen Systems zur einmaligen Erfassung (Once-Only Technical System, OOTS), des Systems zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System, BRIS) und der europäischen Brieftasche für die digitale Identität, um Kohärenz und eine kosteneffiziente Umsetzung zu gewährleisten.

Angesichts der Aufgabe europäischer Unternehmensbrieftaschen in der digitalen Infrastruktur der Union begrüßt der Berichterstatter die Anforderung, dass die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen in der Union niedergelassen sein und ihren Hauptgeschäftssitz in der Union haben und ihre Haupttätigkeiten dort ausüben müssen. Um die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit des gesamten Ökosystems europäischer Unternehmensbrieftaschen zu gewährleisten, schlägt der Berichterstatter vor, dass diese Anforderung auch auf die Anbieter von QERDS und auf die Anbieter unterstützender Infrastrukturdienste für das Hosting von

Daten europäischer Unternehmensbrieftaschen – genauer Cloud-Anbieter – ausgeweitet wird.

Angesichts der Sensibilität der potenziell über europäische Unternehmensbrieftaschen ausgetauschten Daten schlägt der Berichterstatter vor, dass diese Daten ausschließlich innerhalb der Union verarbeitet und gespeichert werden.

Diese Maßnahmen sind unerlässlich, wenn es darum geht, die digitale Souveränität der EU zu stärken, Schwachstellen zu beseitigen und die Anwendung extraterritorialer Rechtsvorschriften von Drittländern zu begrenzen, die sich nachteilig auf die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität von Daten sowie auf die Kontrolle über die innerhalb des Ökosystems der europäischen Unternehmensbrieftaschen verarbeiteten Daten auswirken könnten.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass Vertrauen und Sicherheit für den Erfolg der europäischen Unternehmensbrieftasche von entscheidender Bedeutung sind. Anbieter müssen sich an den bestehenden EU-Rahmen für Cybersicherheit halten und konzeptionsintegrierte Sicherheit gewährleisten. Um die Sicherheit der Brieftaschen weiter zu erhöhen, schlägt der Berichterstatter Änderungen vor, die darauf abzielen, die Cybersicherheitskontrollen und die Sicherheitsmechanismen zu stärken.

Europäische Unternehmensbrieftaschen ermöglichen gegebenenfalls automatisierte Verfahren ohne manuelles Eingreifen. Der Berichterstatter stimmt zu, dass die Brieftaschen innovationsfreundlich und offen für die Einbindung neuer technologischer Entwicklungen bleiben sollten, ohne jedoch Kompromisse beim Schutz-, Sicherheits- und Rechenschaftspflichtniveau einzugehen. Daher schlägt der Berichterstatter Änderungen vor, um sicherzustellen, dass solche automatisierten Verfahren jederzeit überprüfbar sind.

Der Berichterstatter schlägt zudem Änderungen vor, mit denen die Interoperabilität und Effizienz gestärkt werden sollen, indem unter anderem der Datenaustausch nicht nur in Form von Dokumenten, sondern auch in Form maschinenlesbarer strukturierter Daten ermöglicht wird. Um einen innovativen und wettbewerbsfähigen Markt für europäische Unternehmensbrieftaschen zu gewährleisten und für mehr Auswahl und Erschwinglichkeit zu sorgen, schlägt der Berichterstatter eine Stärkung der Maßnahmen vor, die es den Inhabern von Unternehmensbrieftaschen ermöglichen, ihre Daten zu exportieren und den Anbieter zu wechseln.

Der Vorschlag der Kommission ermöglicht die Anerkennung ähnlicher Systeme aus Drittländern als gleichwertig, was den vertrauenswürdigen globalen Austausch mit Nicht-EU-Partnern erleichtern würde. Zwar steht der Berichterstatter dieser Möglichkeit offen gegenüber, doch muss sichergestellt werden, dass geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass eine eingehende Bewertung von Unternehmensbrieftaschen und ähnlichen Systemen aus Drittländern vorgenommen werden muss, um die Gleichwertigkeit der Cybersicherheits- und Datenschutzstandards sowie die Unabhängigkeit der Anbieter und Systeme von der Kontrolle durch Einrichtungen mit hohem Risiko oder Drittländer festzustellen. Darüber hinaus ist der Berichterstatter der Ansicht, dass anstelle der Gleichwertigkeit vielmehr Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden sollten, um Vorteile für europäische Unternehmen zu sichern.

Schlussendlich ist der Berichterstatter der festen Überzeugung, dass die breite Übernahme der europäischen Unternehmensbrieftasche einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt. Der

Berichterstatter schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission einen umfassenden Umsetzungsfahrplan entwickeln und wichtige Etappenziele und Anwendungsfälle für B2G-, G2B- und B2B-Interaktionen, insbesondere für KMU, festlegen.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass diese gezielten Änderungsanträge zur Interoperabilität, Sicherheit und Kosteneffizienz beitragen und gleichzeitig Raum für Innovationen und marktbasierende Lösungen lassen, weist jedoch darauf hin, dass die grenzüberschreitende Interoperabilität und die Interoperabilität mit auf Unions- und nationaler Ebene bereits bestehenden digitalen Lösungen zu berücksichtigen ist.